

Protokoll der ordentlichen

**Gemeindeversammlung**

vom Mittwoch, 22. Juni 2016, 20:15 Uhr,  
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll
- 2 Änderung Zonenplan und Baureglement ZöN Nr. 11 (neu) mit Aufhebung Überbauungsordnung „Bezirksspital Riggisberg“, Genehmigung
- 3 Änderung Baureglement betreffend Nutzungsänderung Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) Truppenunterkunft/Zivilschutzanlage, Genehmigung
- 4 Erschliessung der Parzellen Nr. 1020-1 und Nr. 389-1, Bühlenstrasse (Erschliessungsstrasse, Kanalisation und Druckwasser), Kreditantrag
- 5 Neubau Feuerwehrmagazin, Kreditantrag
- 6 Reorganisation Behörden, Genehmigungen Änderung Gemeindeordnung, Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement sowie Änderung Personalreglement
- 7 Feuerwehr, Änderung Personalreglement, Anhang II (Jahresentschädigungen)
- 8 Wahl Mitglied Kommission Primarstufe
- 9 Genehmigung Jahresrechnung 2015 und Kenntnisnahme Nachkredite bzw. Genehmigung Nachkredit
- 10 Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz	Christine Bär-Zehnder, Gemeindepräsidentin
Anwesend	Gemeinderatsmitglieder: Michael Bürki, Marisa Jaggi-Maffioli, Jean-Marc Meier, Kurt Ruchti, Susanne Rüegsegger, Andreas Zahnd
Protokoll	Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin

Gast	EG Laura Fehlmann, Berner Zeitung
Stimmberechtigte	177 Stimmberechtigte = 9.47 %

### **Einleitung**

Die Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 20. Mai, 26. Mai und 16. Juni 2016 sowie in der Riggisberger Info 2/2016 publiziert. Nach Art. 29 Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

### **Rechtsmittel**

#### *Rügepflicht*

Die Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 98 Gemeindegesetz, GG).

#### *Beschwerden*

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermundigen Beschwerde geführt werden (Art. 97 GG und Art. 43 GV).

#### *Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

### **Wahl der Stimmzähler**

1. MC
2. MR
3. MF

### **Traktandenliste**

Auf Anfrage der Präsidentin werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

## **2016-94      Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll**

Archivplan-Nr.: 1.300

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 lag im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 67 Abs. 3 GO genehmigt.

## **2016-95      Änderung Zonenplan und Baureglement ZÖN Nr. 11 (neu) mit Aufhebung Überbauungsordnung „Bezirksspital Riggisberg“, Genehmigung**

Archivplan-Nr.: 4.231

### **Ausgangslage**

Das Spital Riggisberg hat 1897 seinen Betrieb mit 12 Betten aufgenommen. Bis 1995 wurden drei Erweiterungsbauten und ein Personalwohnhaus erstellt. Ab 1. Januar 2007 gehörte das Spital Riggisberg mit den anderen öffentlichen Berner Stadt- und Landspitalern zur Spital Netz Bern AG. Fünf Jahre später erfolgte die Schliessung der Geburtenabteilung, was bis über die Kantonsgrenzen hinaus für Empörung sorgte.

Ab Januar 2016 hat sich die Spital Netz Bern AG mit dem Inselspital zur Insel Gruppe AG zusammengeschlossen. Dazu gehört auch das Spital Riggisberg. Es bietet heute eine medizinische Grundversorgung mit Notfall- und Rettungsdienst. Dazu kommt ab 1. September 2016 eine Neurorehabilitation.

Bis zur Eröffnung der Neurorehabilitation im Herbst soll ein Teil des Dachstocks des Spitals mit Büro- und Therapieräumen ausgebaut werden. Für diesen Dachausbau wurde vom Regierungsstatthalteramt am 8. April 2016 eine Baubewilligung erteilt.

Um die Neurorehabilitation vollumfänglich ins Spital integrieren zu können, reicht der Ausbau des Dachstockes nicht aus. Damit der Platzbedarf gedeckt werden kann, ist ein Erweiterungsbau notwendig. Zwischen dem Personalwohnhaus und dem neuesten Spitalanbau ist ein Zwischenbau vorgesehen.

### **Wärmeversorgung Ost**

Zusätzlich zur Spitalerweiterung plant die EVR AG eine zweite Wärmeversorgung zu realisieren. Es ist vorgesehen, dass die Wärmezentrale unter dem Parkplatz im östlichen Bereich des Spitalareals vollständig unterirdisch erstellt werden soll.

Der Bau der Wärmeversorgung Ost ist noch davon abhängig, wie viele Liegenschaftsbesitzer sich dem Verbund anschliessen werden. Falls zu wenig Interesse an einem Anschluss bestehen sollte, würde die Wärmezentrale nur für die Wärmeversorgung des Spitals und des neuen Altersheims Riggishof ausgelegt und gebaut.

### **Anpassung der baurechtlichen Grundordnung**

Für die Parzelle Nr. 213 gilt heute die Überbauungsordnung UeO „Bezirksspital“ vom 29. November 1991. Mit dieser UeO wurde damals der Neu- bzw. Ausbau des Spitals ermöglicht. Durch die restriktiven Überbauungsvorschriften sind jedoch die vorgesehenen Entwicklungsabsichten des Spitalbetriebes nicht umsetzbar.

Abklärungen und Verhandlungen mit dem Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung haben ergeben, dass sowohl die Spitalerweiterung als

auch der unterirdische Bau der Wärmezentrale gestützt auf die geltende Überbauungsordnung nicht bewilligungsfähig sind.

Die Analyse der baurechtlichen Möglichkeiten hat ergeben, dass eine Änderung der UeO nicht zielführend ist. So könnten wohl die heutigen Bedürfnisse erfüllt werden; vor jeder weiteren baulichen Veränderung müsste dafür jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit immer wieder die Überbauungsordnung angepasst werden. Zusätzlich würde auch eine flexiblere Entwicklung des Spitals auf heutige und zukünftige Bedürfnisse erschwert bleiben.

Die Überbauungsordnung soll deshalb durch eine Zone für öffentliche Nutzung ZÖN abgelöst werden. Damit können die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Spitalbetrieb langfristig flexibler gehalten werden.

Zusätzlich würde das Spital den anderen öffentlichen Institutionen (bspw. Wohnheim, Altersheim, Abeggstiftung etc.) baurechtlich gleichgestellt, da diese gemäss Zonenplan und Baureglement ebenfalls einer ZÖN zugeteilt sind.

### **Zone für öffentliche Nutzung**

Mit der neuen ZÖN Nr. 11 „Spital/Pflege- und Gesundheitszentrum/Heizzentrale Wärmeverbund“ im Baureglement werden Zweck, Art und Mass der Nutzung, sowie die Gestaltungsgrundsätze für das Spitalareal definiert.

Zugelassen sind im öffentlichen Interesse stehenden Nutzungen für das Gesundheitswesen, sowie Wohnungen für das betriebsnotwendige und an den Standort gebundene Personal. Im Weiteren ermöglicht sie den Bau der Heizzentrale für den Wärmeverbund und lässt eine Zivilschutzanlage zu.

Die baupolizeilichen Masse werden im Wesentlichen den bestehenden Bauten angepasst. Für die Gestaltung der Bauten und Anlagen gilt als Grundsatz, dass sie durch eine geeignete Materialisierung, Form- und Farbwahl in das bestehende Orts- und Landschaftsbild integriert werden müssen. Die Dachgestaltung richtet sich nach Art. 13 des Baureglements.

Abweichend von Art. 13 sollen Dachaufbauten bis zu 2/3 der Trauflänge realisiert werden können. Diese Abweichung ist notwendig, damit die Dachgeschosse sinnvoll umgenutzt werden können, ohne neues Bauvolumen schaffen zu müssen.

Der Aussenraum ist so zu gestalten, dass seine Funktion und Aufenthaltsqualität den Ansprüchen aller Nutzer Rechnung trägt und die parkartige Struktur und Bepflanzung erhalten bleibt.

### **Antrag**

1. Die Aufhebung der UeO „Bezirksspital“ vom 29. November 1991 ist zu genehmigen.
2. Die Änderungen im Zonenplan und im Baureglement Art. 3 Abs. 2 Ziff. 11 sind zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr, gutgeheissen.

## **2016-96      Änderung Baureglement betreffend Nutzungsänderung Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) Truppenunterkunft/Zivilschutzanlage, Genehmigung**

Archivplan-Nr.: 4.200

### **Ausgangslage**

Da der offizielle Vertrag für Militärbelegungen gekündigt ist, kann das Gebäude Sandgrubenweg 11 zukünftig anderweitig genutzt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt und prüft an diesem Standort zurzeit die Unterbringung der Jugendarbeit und einen Anbau für das Feuerwehrmagazin. Der Saal soll wie bis anhin als Mehrzweckraum genutzt werden können, d.h. er soll Vereinen und Privatpersonen zur Durchführung von Kursen, Proben, Anlässe und dgl. oder beispielsweise dem Gemeinwesen als Besprechungsraum dienen.

Die angedachte Umnutzung der Zivilschutzanlage / Truppenunterkunft, wie beschrieben, entspricht nicht mehr den aktuellen Zonenvorschriften gemäss Art. 3 Abs. 2 Ziff. 9 des Baureglements. Demnach ist die Durchführung eines ordentlichen Planerlassverfahrens erforderlich, wobei die Mitwirkung zusammen mit der öffentlichen Auflage durchgeführt werden kann.

### **Änderung Baureglement**

Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Ziffer 9 des Baureglements ist wie folgt zu ändern:

alter Text:      9) **Zivilschutz/Werkhof, Truppenunterkunft:**

Bestehendes Gebäude  
> Zweckgebundene Erneuerungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der Gesamtanlage sind gestattet  
kGA und GH gemäss M2  
Lärmempfindlichkeitsstufe III

neuer Text:      9) **Mehrzweckgebäude: Nutzung für Gemeindedienstleistungen wie Werkhof, Zivilschutz, Feuerwehrmagazin, Jugendtreff und dgl. sowie Nutzung für Vereinsangebote, Vermietung für Privatanlässe und dgl.**

Bestehendes Gebäude  
> Zweckgebundene Erneuerungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der Gesamtanlage sind gestattet  
kGA und GH gemäss M2  
Lärmempfindlichkeitsstufe III

Die öffentliche Mitwirkung und Auflage dauerte vom 20. November bis 21. Dezember 2015. Fristgerecht innerhalb der Einsprache- und Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht. Die Einspracheverhandlung fand am 6. März 2016 statt; die Einsprecher halten ihre Einsprache aufrecht.

### **Antrag**

Die Änderung von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 9 des Baureglements ist zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr, gutgeheissen.

**2016-97 Erschliessung der Parzellen Nr. 1020-1 und Nr. 389-1, Bühlenstrasse  
(Erschliessungsstrasse, Kanalisation und Druckwasser), Kreditantrag**

Archivplan-Nr.: 4.241

**Ausgangslage**

Mit der letzten Ortsplanungsrevision sind die Parzellen Nr. 1'020-1 und einen Teil der Parzelle Nr. 389-1 (Gebiet Bühle) in die Bauzone 2 eingezont worden. Die Einzonung basiert auf den Infrastrukturverträgen vom 23. November 2012 mit den Grundeigentümern Erbgemeinschaft Rüeegsegger Bernhard und Erbgemeinschaft Däppen Hermann. In der Zwischenzeit hat die Planergemeinschaft Blaser/Ramseier ein Projekt für eine Teilüberbauung des Areals ausgearbeitet. Im betreffenden Bereich ist heute keine öffentliche Strasse vorhanden und die Leitungen müssen ebenfalls erweitert bzw. ergänzt werden.

Im Sinne von Art. 108 BauG ist die Gemeinde für die Erschliessung zuständig und verantwortlich. Sie muss die Erschliessungsanlagen spätestens innert 15 Jahren seit rechtskräftiger Einzonung ausführen.

Gestützt auf Art. 109 BauG kann der Gemeinderat den interessierten Grundeigentümern vertraglich die Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden. Die Firma Ramseier AG Bern möchte die Erschliessungsanlagen im Zusammenhang mit der Überbauung selber ausführen.

**Vertrag**

Gestützt auf ein Erschliessungsprojekt mit Kostenvoranschlag wurde ein entsprechender Erschliessungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riggisberg, der EVR AG und der Ramseier AG Bern ausgearbeitet und allseits unterzeichnet.

Der Vertrag sieht vor, dass sämtliche (öffentliche und private Erschliessungsanlagen) durch die Ramseier AG Bern erstellt und finanziert werden.

Die vertragliche Abmachung sieht weiter vor, dass die Ausführung inkl. Endabrechnung und Garantieerledigung durch das Ingenieurbüro geführt und geleitet wird.

Für den Betrag von 460'000.00 Franken für die Erstellung der öffentlichen Erschliessungsanlagen hat sich die Ramseier AG Bern verpflichtet, vor Baubeginn eine Bankgarantie zu Gunsten der Gemeinde bereit zu stellen. Alternativ kann der Betrag auf ein Sperrkonto einbezahlt werden. Damit soll der Gemeindeanteil abgesichert werden.

Gemäss Infrastrukturverträgen zur Ortsplanungsrevision vom 13. November 2012 wurden u.a. die Mehrwertabschöpfung und die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Erschliessungsanlagen geregelt, die in den Erschliessungsvertrag übernommen wurden.

**Kosten und Finanzierung**

	Total	Grundeigentümer	Gemeinde
Basiserschliessungsstrasse	210'000.00		
davon z.L. Grundeigentümer		105'000.00	
davon z.L. Gemeinde (steuerfinanziert)			105'000.00
Verbindungsweg	96'000.00		96'000.00
Kanalisation	84'000.00		
Druckwasser	70'000.00		
<b>Total Kosten</b>	<b>460'000.00</b>		
Total Kosten z.L. Grundeigentümer		105'000.00	
Total Kosten z.L. Gemeinde (steuerfinanziert)			201'000.00
Total Kosten z.L. Gemeinde (Spezialfinanzierung Abwasser)			84'000.00
Total Kosten z.L. Gemeinde (Spezialfinanzierung Wasser)			70'000.00
<b>Total</b>	<b>460'000.00</b>	<b>105'000.00</b>	<b>355'000.00</b>

Strom- und evtl. Wärmeversorgung z.L. EVR AG

Einnahmen zu Gunsten der Gemeinde durch Mehrwertabschöpfung: 410'000.00 Franken

Die jährlichen Folgekosten aus Abschreibungen betragen:

Bereich	Satz	Betrag
Steuerhaushalt	2.50%	Fr. 5'025.00 *)
SF Abwasser	1.25%	Fr. 1'050.00
SF Wasser	1.25%	Fr. 875.00
Total		Fr. 6'950.00

\*) Reduktion im Umfang der Entnahme aus der Spezialfinanzierung Planungsmehrwerte

Dazu kommen Zinsaufwände von durchschnittlich 1'775.00 Franken/Jahr (355'000.00 Franken/2\*1%).

Der Vertrag sieht weiter vor, dass nach der ordnungsgemässen Erstellung, Abrechnung und Abnahme, die öffentlichen Anlagen in den Besitz der Gemeinde übergehen. Anschliessend wird der finanzielle Anteil der Gemeinde zur Zahlung an die Ramseier AG fällig.

Gestützt auf die Infrastrukturverträge und das Grundeigentümerbeitragsdekret des Kantons Bern werden die Grundeigentümerbeiträge seitens der Gemeinde erhoben.

**Antrag**

Für die Rückerstattung der Erschliessungskosten (Erschliessungsstrasse, Kanalisation, Druckwasser) ist ein Kredit von insgesamt 460'000.00 Franken zu genehmigen.

## **Diskussion**

*HR* fragt im Namen der SVP Riggisberg, weshalb der Auftrag bereits an die Firma Ramseier vergeben wurde und weshalb die Gemeinde die Erschliessung nicht selber baut.

*JMM* informiert, dass der Auftrag nicht an die Firma Ramseier vergeben wurde. Mit der Firma Ramseier wurde lediglich der Erschliessungsvertrag abgeschlossen. Die Arbeitsvergabe wird über das Ingenieurbüro laufen, welches auch die Kosten überprüfen muss. Es wurden noch keine Arbeiten vergeben. Die Gemeinde macht die Erschliessung nicht selber, weil es so einfacher ist. Sonst müsste der Bauherr warten, bis die Gemeinde so weit ist. Die Gemeinde hat gemäss Gesetz die Möglichkeit zu dieser Übertragung. Das vereinfacht das ganze Verfahren.

*MJ* versteht nicht, um welche Verbindungsstrasse es bei dieser Erschliessung geht.

*JMM* zeigt der Versammlung den Verbindungsweg auf der Power-Point Präsentation (Auszug Plan).

*MJ* fragt nach, ob es sich bei diesem Weg nicht um einen Zufahrtsweg handelt.

*JMM* erläutert, dass es kein Verkehrsweg gibt. Den Baulinienplan gibt es schon lange. Der Zusammenschluss der beiden Strassen ist die logische Folge. Aufgrund der Gespräche mit den Anwohnern der Oberen Bühle hat der Gemeinderat entschieden, dass dieser Weg nur für den Langsamverkehr, d.h. für Fussgänger und Fahrräder, geöffnet wird. So muss dieser neue Weg auch nicht wie eine Strasse ausgebaut werden und kommt etwas günstiger.

*MJ* möchte wissen, ob es ein Verbindungsweg zur Einstellhalle ist.

*JMM* antwortet mit Ja. Nur für diese Liegenschaft.

*FR* stellt fest, dass Gemeinderat Jean-Marc Meier deutlich sagte, dass dieser Weg nur für den Langsamverkehr ist. Er wünscht, dass dies im Protokoll so festgehalten wird.

*MF* fragt, weshalb ein Kredit von 460'000.00 Franken notwendig ist, wenn sich die Kosten der Gemeinde auf 355'000.00 Franken beschränken.

*JMM* erläutert, dass die Gemeinde gemäss dem Bruttoprinzip die Bruttokosten genehmigen lassen muss. Dabei werden sämtliche Kosten eingerechnet und Beiträge Dritter nicht abgezogen.

## **Beschluss**

Der Antrag wird mit 149 Stimmen gutgeheissen.

## **2016-98      Neubau Feuerwehrmagazin, Kreditantrag**

Archivplan-Nr.: 7.627

### **Ausgangslage**

Nach der Rückweisung des Projektes auf der Fernwärmanlage an der Gurnigelstrasse und aufgrund der Forderung nach einer Studie für ein mögliches Feuerwehrmagazin bei der Truppenunterkunft durch die Gemeindeversammlung im Dezember 2014 hat der Gemeinderat am 13. Juni 2015 einem diesbezüglichen Kreditbegehren für die Planung eines Feuerwehrmagazins am Sandgrubenweg in der Höhe von 30'000.00 Franken zugestimmt.



Eine Projektstudie hat gezeigt, dass die Realisierung eines Feuerwehrmagazins am Standort Sandgrubenweg möglich ist. Dementsprechend wurde das Projekt ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe hat das Projekt begleitet und an verschiedenen Sitzungen und in Absprache mit dem Feuerwehrkader optimiert.

### **Projekt**

Der Standort beim bestehenden Gebäude Truppenunterkunft ermöglicht Synergien und Mehrfachnutzungen, welche insbesondere in der Benützung des Untergeschosses als Lagerräume, der bestehenden Wärmeerzeugung für Heiz- und Brauchwasser, sowie der gemeinsamen Schulungsräume und Parkplätze bestehen. Die Küche der Truppenunterkunft im Untergeschoss kann von der Feuerwehr oder von örtlichen Vereinen weiterhin genutzt werden.

Zusätzlich soll aus wirtschaftlichen Gründen an der späteren Nutzung der Truppenunterkunft für die Jugendarbeit sowie die Vermietung des Obergeschosses für Vereins- und Privatveranstaltungen weiterhin festgehalten werden.

In den verschiedenen Projektstudien wurden die Teilintegration (bestehendes Gebäude wird zum Teil umgebaut, zusätzlich Neu- bzw. Anbau) und die Vollintegration (bestehendes Gebäude wird umgebaut, zusätzlich Neu- bzw. Anbau) der Feuerwehr in das bestehende Gebäude geprüft. Ebenfalls wurde ein reiner Umbau der Truppenunterkunft (ohne Anbau) geprüft. Diese Variante wurde aber aufgrund hoher Kosten, statischen Gründen und fehlender Flächen für den Platzbedarf der Feuerwehr wieder fallen gelassen. Aus allen Studien resultierte die Erkenntnis, dass ein Feuerwehrmagazin an diesem Standort in jedem Fall nur mit einem Anbau realisiert werden kann. Die Varianten reiner Umbau ohne Anbau, Vollintegration und Teilintegration wurden aufgrund der grossen Eingriffe in die Gebäudestruktur nicht mehr weiterverfolgt. Zudem wäre eine Mehrfachnutzung nicht mehr möglich gewesen.

Somit kommt am Sandgrubenweg einzig die Variante Neubau in Frage.

Das Projekt berücksichtigt den Platzbedarf nach Angaben der Feuerwehr und beinhaltet die gleichen Flächen wie das Projekt an der Gurnigelstrasse. Die Gebäudeanordnung und die abgestufte Bauweise nehmen Rücksicht auf den Baubestand und erfüllen die spezifischen Nutzungsanforderungen und Raumhöhen. Mit Ausnahme der nötigen Abbrüche im Baufeld des Neubaus und der Verschiebung von zwei Fenstern im Erdgeschoss, sind keine Anpassungen und Nutzungsänderungen in den bestehenden Räumen der Truppenunterkunft vorgesehen.

Die Architektur besteht aus zwei in der Höhe differenzierten Flachdachkuben, welche sich in der Gestaltung und Farbgebung bewusst vom bestehenden Gebäude abheben. Der Niederraumkubus wird in anthrazit gestaltet und übernimmt die Aufgabe als zurückhaltender Übergang zum bestehenden Gebäude. Der Hochraumkubus für Fahrzeuge soll mit einer Holzverkleidung grau-braun erstellt werden.

## Kosten

### Bau- und Baunebenkosten Standort Sandgrubenweg

Gebäude	Fr.	1'000'000.00
Betriebseinrichtung	Fr.	60'000.00
Umgebung	Fr.	50'000.00
Baunebenkosten	Fr.	40'000.00
Total	Fr.	1'150'000.00
Zus. Betriebseinrichtungen	Fr.	70'000.00
Total	Fr.	1'220'000.00

### Bau- und Baunebenkosten Gurnigelstrasse

Gebäude	Fr.	1'015'500.00
Betriebseinrichtungen	Fr.	59'000.00
Umgebung	Fr.	34'500.00
Baunebenkosten	Fr.	56'000.00
Total	Fr.	1'165'000.00

Im Kostenvoranschlag Standort Sandgrubenweg sind noch zusätzliche Kosten (70'000.00 Franken) für Betriebseinrichtungen eingerechnet, die im KV Standort Gurnigelstrasse nicht enthalten sind. Diese Einrichtungen sind auf Wunsch der Feuerwehr eingeflossen (Kompressor, Schlauchtrocknungsanlage, Waschplatz etc.).

Ausstattungsberichtigt kann festgestellt werden, dass die beiden Projekte aus finanzieller Sicht nahezu identisch sind.

### **Finanzieller Vergleich/Folgekosten Feuerwehrmagazine Sandgrubenweg und Gurnigelstrasse**

Die jährlichen Folgekosten sind beim Standort Sandgrubenweg um rund 13'000.00 Franken tiefer. Beim Standort Sandgrubenweg (Bau durch die Gemeinde) entfallen die Liegenschaftssteuern und der Baurechtszins.

Es wird jedoch festgehalten, dass die Differenz bei einer Vollkostenrechnung nicht so gross ausfallen würde, wenn für das gemeindeeigene Grundstück ein entsprechender Wert zu Grunde gelegt würde.

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsschemas ist die Zinsbelastung nicht absolut vergleichbar (Berechnung für Standort Gurnigelstrasse basiert auf Annuität, Standort Sandgrubenweg auf Restbuchwert im 1. Jahr nach Erstellung). Die jährliche Zinsbelastung nimmt bei der Berechnung für den Standort Sandgrubenweg jährlich ab und beträgt im Jahr 2025 noch rund 14'000.00 Franken.

In der Rechnung 2016 kann das Defizit (47'450.00 Franken) vollständig durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden.

Die Planungsrechnung 2017 zeigt nach dem Bau des Feuerwehrmagazins ein Defizit von rund 130'700.00 Franken. Nach Entnahme des Restbestandes der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich ist durch die Steuerhaushalte der Gemeinden Riggisberg und Rümligen ein Defizit von total rund 107'400.00 Franken zu tragen.

Im Jahr 2018 beträgt die Belastung der Steuerhaushalte durch die Feuerwehr rund 143'700.00 Franken und steigt bis 2025 auf rund 170'000.00 Franken.

Vergleich jährliche Folgekosten:

<b>Bereich</b>	<b>Sandgruben- weg</b>	<b>Gurnigel- strasse</b>	<b>Differenz</b>
Abschreibung	36'050	36'350	+ 300
Ø Zinsen (1.5%)	9'150	9'263	+ 113
Betriebskosten	23'231	23'231	+/- 0
<b>Total 1</b>	<b>68'431</b>	<b>68'844</b>	<b>+ 413</b>
Baurechtszins		13'250	+ 13'250
<b>Total</b>	<b>68'431</b>	<b>82'094</b>	<b>+ 13'663</b>

### **Kostenaufteilung Gemeinden Riggisberg und Rümligen**

Aufgrund der bisherigen Grundlagen und Verhandlungen gelten unterschiedliche Schlüssel für die Kostenaufteilung der Feuerwehrausgaben ohne Feuerwehrmagazin und den Neubau des Feuerwehrmagazins.

Bei Kostenbeteiligung der Gemeinde Rümligen gemäss bisherigen Verhandlungen ergeben sich folgende jährliche Belastungen aus dem Bereich Feuerwehr für den Steuerhaushalt Riggisberg:

- Nach vollständigem Abbau der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich ohne Investitionen Feuerwehrmagazin rund 45'700.00 Franken im Jahr 2018, ansteigend auf rund 68'500.00 Franken im 2025.
- Für den Neubau des Feuerwehrmagazins (Kapital- und Betriebskosten) rund 73'000.00 Franken.
- Total Folgekosten zwischen rund 119'500.00 Franken (2018) und 140'500.00 Franken (2015). Dies entspricht ca. 0,5 Steueranlagezehntel.

### **Vor- und Nachteile Standort Sandgrubenweg vers. Gurnigelstrasse**

Es wird festgestellt, dass

- die Baukosten an beiden Standorten vergleichbar bzw. nahezu identisch sind;
- beim Standort Sandgrubenweg der Baurechtszins entfällt; beim Standort Sandgrubenweg gemeindeeigenes Grundstück verbaut wird
- durch den Platzbedarf des neuen Feuerwehrmagazins bei der Truppenunterkunft, Parkplätze, die bei öffentlichen Veranstaltungen benützt werden konnten, wegfallen;
- die Zu- und Wegfahrt beim Standort Sandgrubenweg weniger gut ist, als beim Standort Gurnigelstrasse;
- die Räume der Truppenunterkunft auch nach dem Anbau des Feuerwehrmagazins durch Dritte nutzbar bleiben (Jugendarbeit, private und öffentliche Anlässe im Saal etc.);
- die bestehenden Lagerräume im UG beim Standort Sandgrubenweg durch die Feuerwehr genutzt werden können;
- der Neubau Sandgrubenweg der derzeit gültigen Nutzungsvorschrift ZöN widerspricht;

- die Genehmigung der Baureglementsänderung „Zonen für öffentliche Nutzungen Art. 3 Abs. 2 Ziff. 9“ Voraussetzung ist, dass für den Neubau des Feuerwehrmagazins eine Baubewilligung erhältlich ist.

Der Vollständigkeit halber ist erwähnt, dass durch einen Anbau eines Feuerwehrmagazins am Sandgrubenweg und infolge des neuen Asylkonzeptes des Bundes nicht verhindert wird, dass der Kanton die Zivilschutzanlage in Notfällen für die Unterbringung von Asylsuchenden einsetzen kann.

### **Verkehrssituation Zu- und Wegfahrt**

Das Kader der Feuerwehr und der Gemeinderat sind übereinstimmend der Ansicht, dass die Zu- und Wegfahrt am Standort Gurnigelstrasse besser ist, als am Standort Sandgrubenweg.

Abklärungen mit dem Feuerwehrinspektor haben ergeben, dass die Lage eines Feuerwehrmagazins innerhalb einer 30er-Zone kein Ausschlusskriterium ist.

Für den Fall, dass die Ein- und Ausfahrt in den Sandgrubenweg nicht mehr passierbar sein sollte (Brand von benachbarten Gebäuden, Unfall mit Strassensperrung etc.) ist die Zu- oder Wegfahrt vom Feuerwehrmagazin via Areal der Firma Otto Bühmann gewährleistet.

### **Antrag**

- Der Anbau eines neuen Feuerwehrmagazins am Standort Sandgrubenweg ist zu genehmigen.
- Für den Bau des Feuerwehrmagazins ist ein Verpflichtungskredit von 1'220'000.00 Franken zu genehmigen.

*RL Lüscher* informiert, dass das Feuerwehrkader die Unterlagen geprüft hat. Das Kader steht einstimmig hinter dem Standort Sandgrubenweg. Die Feuerwehr hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Unter anderem hat man mit der Feuerwehr Rümligen zusammengeschlossen. Heute sind das Feuerwehrmaterial und die Ausrüstungen auf fünf verschiedene Magazine verteilt. Das Hauptmagazin platzt aus allen Nähten. Bereits seit X Jahren wird am Neubau geplant und es wurde dafür bereits viel Geld ausgegeben. Heute liegt ein gutes Projekt vor. Die Feuerwehr mit seinen rund 80 Feuerwehrangehörigen kommt der Bevölkerung in Notsituationen zur Hilfe und ist immer da, wenn man sie benötigt. Sie braucht jedoch dringend ein grösseres Feuerwehrmagazin. Rolf Lüscher empfiehlt deshalb, den Antrag gutzuheissen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr gutgeheissen.

## **2016-99 Reorganisation Behörden, Genehmigungen Änderung Gemeindeordnung, Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement sowie Änderung Personalreglement**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

#### *Behördenorganisation*

Per 1. Januar 2009 haben die Gemeinden Riggisberg und Rüti bei Riggisberg fusioniert. Auf dieses Datum hin wurden die Behördenorganisation und die rechtlichen Grundlagen angepasst. So wurden die Anzahl der Kommissionen der bisherigen Gemeinde Riggisberg reduziert und die Ressorts neu eingeteilt. In der Zwischenzeit konnten die Behördenmitglieder und die Verwaltung während zwei Legislaturen (2009 – 2012 und 2013 – 2016) Erfahrungen mit dieser neuen Organisation sammeln und auswerten. Per Legislatur 2017 – 2020 ist im Gemeinderat mit personellen Änderungen zu rechnen. Der Zeitpunkt ist somit ideal, um die Organisation der Behörden zu überprüfen und wo nötig zu verbessern.

#### *Verwaltungsorganisation*

Die Veränderungen der letzten Jahre wie die Gründung der EVR AG, die Vergrößerung des Personalbestandes, der Einsatz von technischen Hilfsmitteln, Erkenntnisse aus den Erfahrungen sowie Vorgaben des Kantons und jetzt aktuell das Vorliegen der Arbeitsplatzbewertung führen zu verschiedenen organisatorischen Anpassungen. Bereits die Organisationsanalyse der Bauverwaltung, welche durch eine externe Firma im 2014/2015 vorgenommen wurde, zeigte verschiedenen Handlungsbedarf auf.

#### *Ein Meilenstein in der Entwicklung von Riggisberg*

Mit dieser Reorganisation macht sich Riggisberg fit für die Zukunft und legt einen Meilenstein in der Geschichte der Gemeinde. Ein Teilzeitmandat für das Gemeindepräsidium ist für Riggisberg ein Novum – aber aus Sicht des Gemeinderates unverzichtbar, wenn man die Zukunft von Riggisberg mitgestalten und mitbestimmen will.

#### *Ziel der Reorganisation*

Was verspricht sich der Gemeinderat mit der geplanten Reorganisation?

- Die geplante Reorganisation soll der gesamten Gemeinde dienen. Wir schaffen eine Ausgangslage, die in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gewerbe von Riggisberg zugutekommt.
- Der heutige Wohn- und Arbeitsstandard in Riggisberg soll erhalten oder sogar ausgebaut werden. Wir schaffen attraktive Rahmenbedingungen für das Gewerbe und die Einwohnerinnen und Einwohner (z.B. Kindertagesstätte, Tagesschulangebot).
- Der politische Einfluss von Riggisberg in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und im Regionalen Naturpark Gantrisch soll verstärkt werden. Um die Entwicklung der Gemeinde weiterhin zu ermöglichen, wollen wir hier künftig mehr Einfluss nehmen, politisch mitwirken, beeinflussen und steuern (z.B. Regionale Raumplanung, Teilkonferenz Wirtschaft).

- Der Dienstleistungskatalog der Gemeinde Riggisberg soll aufrechterhalten bleiben. Wir wollen weiterhin die Kundenbedürfnisse unserer Bürger und Bürgerinnen kundennah und professionell erfüllen (Öffnungszeiten der Verwaltung, Bearbeitung von Anfragen innert nützlicher Frist, Verkauf von Tageskarten Gemeinde etc.).

### **Erläuterung in Kürze**

Folgende Änderungen schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mit dem vorliegenden Geschäft vor:

- Einführung eines Teilzeitmandates (40 %) für das Gemeindepräsidium
- Aufhebung der Ver- und Entsorgungskommission
- Übertragung von Kompetenzen in Sachen Personal (Festlegung Stellenetat und Zuweisung Funktion zu Gehaltsklasse) an den Gemeinderat

#### *Teilzeitmandat für das Gemeindepräsidium*

Die aktive Mitarbeit und Einflussnahme in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, das persönliche Mitwirken im Vorstand des Fördervereins Region Gantrisch und die Ausgestaltung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit erfordern Zeit und Energie. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ohne Teilzeitmandat des Gemeindepräsidiums diese Aufgaben nicht angemessen erfüllt werden können. Will die Gemeinde eine aktive, vorausschauende, innovative Gemeinde bleiben, benötigt die politische Führung entsprechend Ressourcen.

Deshalb wird ein Teilzeitmandat im Umfang von 40 % vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, das Präsidium mit der Gehaltsklasse 24 und der Gehaltsstufe 80 (oberste Stufe) nach kantonalen Tabelle zu entschädigen, was einen Monatslohn 5'307.25 bei 40 % (13'268.20 Franken/Monat bei 100 %) ausmacht.

Da ein Teilzeitmandat nur für das Gemeindepräsidium vorgesehen ist, sind zwei Vizepräsidien zu bestimmen, damit diese sich bei einem Ausfall des Präsidiums die Aufgaben teilen können.

#### *Aufhebung der Ver- und Entsorgungskommission*

Der Ver- und Entsorgungskommission fehlen attraktive Antrags- und/oder Entscheidbefugnisse. Die Kommissionsmitglieder haben kaum Entscheidungsspielraum und wenig strategische Gestaltungsmöglichkeiten. Das Amt ist somit wenig interessant.

Da keine sinnvolle Möglichkeit gefunden wurde, die Kommissionsarbeit attraktiver zu gestalten, beantragt der Gemeinderat die Aufhebung der Kommission.

#### *Übertragung von Kompetenzen in Sachen Personal an den Gemeinderat*

Der Gemeinderat stellt eine effiziente, wirkungsvolle, ziel- und kundenorientierte Aufgabenerfüllung sicher. Er sorgt für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder und für den Schutz von Misswirtschaft (Art. 70 GG). Somit sollte auch der Gemeinderat die nötigen Stellen beschliessen können, damit er seiner Verantwortung entsprechend agieren kann.

Der Gemeinderat als der Verwaltung direkt vorgesetzte Behörde kann beurteilen, wie viele Ressourcen nötig sind, um die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Die Stellenerichtungen und die Zuteilung der Gehaltsklasse zu den Funktionen/Stellen sollen künftig in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

## **Reorganisation Behördenorganisation**

### **Teilzeitmandat Gemeindepräsidium**

#### Weshalb ein Teilzeitmandat für das Gemeindepräsidium?

##### *Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM)*

Es ist wichtig, dass die Gemeinde Riggisberg mehr Einfluss in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) nehmen kann. Dies erfordert viel Zeit und Energie für folgende Tätigkeiten/Aufgaben:

- Studium der umfangreichen Akten
- Vertiefte Informationen bei den zuständigen Kommissionen, bei anderen Gemeinden oder Fachpersonen einholen
- Allfällige Gegenanträge formulieren und Argumente erarbeiten
- Gegenanträge mittels persönlichem Lobbying bei anderen Gemeinden abstützen
- Eine breite Abstützung und Gefolgschaft für Gegenanträge organisieren
- Wiederholt Gespräche mit Vertretern der RKBM und des Kantons führen.

Will Riggisberg die positiven Seiten der RKBM nutzen, müssen wir:

- in einer Kommission der RKBM Einsitz nehmen
- Riggisberg und sein Gewerbe aktiv in der Wirtschaftsregion Bern präsentieren
- uns aktiv mit der Präsentation unserer Gemeinde nach aussen hin beschäftigen.

#### Ein Beispiel unserer Anliegen in der RKMB

Für Riggisberg ist es von besonderer Wichtigkeit, in der Regionalplanung die Anerkennung als Zentrum 4. Stufe zu erreichen. Dies bedeutet unter anderem, dass Riggisberg in Zukunft mehr Bauland einzonen darf, als andere ländliche Gemeinden. Dafür setzen wir uns in der RKMB ein.

#### *Regionaler Naturpark Gantrisch*

Auch die Einflussnahme im Regionalen Naturpark Gantrisch ist für die zukünftige Positionierung von Riggisberg im Tourismus wichtig. Der Regionale Naturpark Gantrisch ist jung und entwickelt sich von Jahr zu Jahr weiter. Riggisberg als eine der zentralen Gemeinden darf den Anschluss nicht verpassen. Es ist für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde wichtig, hier aktiv mitzuwirken:

- Im Vorstand des Fördervereins Region Gantrisch (Trägerverein des Regionalen Naturparks Gantrisch).
- Mit dem Einbringen von Ideen und Anliegen für die touristische Entwicklung von Riggisberg.
- Bei der Entwicklung des Gurnigelbads, um hier eine touristische Entwicklung raumplanerisch zu ermöglichen (liegt heute in der Landwirtschaftszone).

Will die Gemeinde Riggisberg hier den Anschluss nicht verpassen, ist eine aktive persönliche Mitarbeit und Präsenz des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin zwingend.

### Ein Beispiel in Sachen Regionaler Naturpark Gantrisch

Es wäre wünschenswert, wenn über den Naturpark Gantrisch noch mehr „Produkte“ (z.B. einen interessanten Rundweg/Themenweg mit Schatzsuche, Rätsel lösen o.ä.) in der Gemeinde Riggisberg vermarktet werden könnten. Die Ideen und Umsetzungsvorschläge, allenfalls bereits Zusammenarbeitsideen mit dem Gewerbe, müssen jedoch von uns aus der Geschäftsstelle des Regionalen Naturparks Gantrisch eingebracht werden.

### *Information und Öffentlichkeitsarbeit*

Die Information der Öffentlichkeit ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinde. Dies erfüllt Riggisberg hauptsächlich mit der „Riggisberger Info“ und mit seiner Website. Aber auch die Medien wollen mit Informationen beliefert werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Arbeit mit den Medien immer anspruchsvoller, schneller und delikater wird. Die Medien erwarten möglichst umgehend und persönlich Antworten und Stellungnahmen auf ihre meist kritischen Fragen. Es kümmert die Medien dabei wenig, ob der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin gerade erreichbar ist oder nicht. Fehlende Ressourcen auf den Redaktionen und Online-Medien haben diese Tendenz noch verstärkt.

### Ein Beispiel in Sachen Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse fragt an, ob die Gemeinde mit dem milden Winter Kosten einsparen konnte. Reagiert das Gemeindepräsidium nicht umgehend – und das heisst Kontaktaufnahme mit der Verwaltung, Sachlage klären, Rückruf an Presse, ggf. Gegenlesen des Artikels -, wird die Presse Vermutungen und keine Tatsachen drucken.

### *Weitere Gründe für ein Teilzeitmandat des Gemeindepräsidiums*

Mit der Einführung eines Teilzeitmandates für das Gemeindepräsidium und der neuen Ressortorganisation mit weiterhin sieben Gemeinderatsmitgliedern kann eine Entlastung der meisten Gemeinderatsmitglieder herbeigeführt werden.

Zudem wird der Gemeinderat, insbesondere das Gemeindepräsidium, den von der Bevölkerung an ihn gestellten höheren Anforderungen gerecht, bzw. diese Anforderungen wären eher gerechtfertigt.

### Reglementarische Anpassungen bei Genehmigung des Teilzeitmandates

#### *Vizepräsidium*

Da ein Teilzeitmandat nur für das Gemeindepräsidium vorgesehen ist, sind zwei Vizepräsidien zu bestimmen, damit diese sich bei einem Ausfall des Präsidiums die Aufgaben teilen können.

Wenn die Stellvertretung auf zwei Personen verteilt wird, ist es sinnvoll, wenn der Gemeinderat die Vizepräsidien aus seiner Mitte wählt (keine Majorzwahl an der Urne). Der Gemeinderat kann so viel eher die Kompetenzen, Vorlieben und zeitliche Verfügbarkeit der Gemeinderatsmitglieder gewichten. Es handelt sich eher um eine Fachvertretung (z.B. Bereich Finanzen/Bereich Präsidiales etc.). Da es zwei Vizepräsidien gibt und weil ein anderes Anforderungsprofil für das Präsidium nötig ist als bisher, ist nicht mehr wie bisher fast selbstverständlich ein Vizepräsidium Anwärter für das Präsidium.



### *Höhe des Teilzeitmandats*

Gemäss einer Schätzung der aktuellen Gemeinderatsmitglieder sieht die Arbeitsbelastung wie folgt aus:

Präsidium	30 %
z.B. Finanzen	20 %
<u>Strategie/Führung</u>	<u>10 %</u>
Total	60 %

Ursprünglich stellte sich der Gemeinderat ein Teilzeitpensum von 50 % vor. 10 % wären weiterhin ehrenamtlich gewesen.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Mitwirkungseingaben entschieden, ein Teilpensum von 40 % (anstatt 50 %) zu beantragen. 20 % werden somit nach wie vor ehrenamtliche Arbeiten in der Freizeit sein. Bei einer Reduktion auf 40 % kommen jedoch viele Themen, bei welchen man sich eine Verbesserung wünscht, weiterhin zu kurz. Es gilt bei der Festlegung der Prozente zu berücksichtigen, dass die Strategie unabhängig von der Einwohnerzahl gleich viel Aufwand bedeutet. Ob man nun eine Strategie für den Schulbetrieb für 2'500 oder für 5'000 Einwohnende verfolgt, spielt dabei keine Rolle. Hingegen spielt es eine Rolle, ob man aktiv ist, eine Zentrumsfunktion einnimmt, Lösungen für andere Gemeinden bietet oder ob man als Gemeinde lieber passiv ist und beispielsweise die Schüler und Schülerinnen in einer anderen Gemeinde zur Schule schickt.

Ein Pensum unter 40 % macht keinen Sinn. 40 % entsprechen 2 Arbeitstagen pro Woche. Mit den beschriebenen Aufgaben, welche das Gemeindepräsidium erfüllen soll, kann dies unmöglich in weniger als zwei Tagen pro Woche erfüllt werden. So würde man „teure“ Stellenprozente zahlen, hätte aber keinen wirklichen Mehrwert.

In den Mitwirkungseingaben wurde in Frage gestellt, ob man eine Person finden wird, welche das Präsidium mit einem 40 % - Pensum übernimmt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein Gemeindepräsident/eine Gemeindepräsidentin im angestammten Beruf über eine sehr grosse zeitliche Flexibilität verfügen muss und eine Reduktion des Arbeitspensums nicht für alle möglich sein wird. Andererseits kann auch nicht jeder in seiner Freizeit 20 – 30 % (wie bisher in diesen Ressorts) bzw. 40 % bis 60 % bei neuer Ressortverteilung/-kombination investieren.

In jedem Fall muss es gelingen, Personen für das Gemeindepräsidium zu finden, welche bereit sind, auf die eine oder andere Weise ihre Zeit für dieses Mandat zu investieren.

Das Anforderungsprofil erfordert eine Person, welche die Gemeinde leiten und führen kann. Im Weiteren sollte eine geeignete Person:

- Strategien und Visionen im Sinne einer vorausschauenden Gemeindepolitik entwickeln können
- die Bereitschaft für persönliche Weiterbildung besitzen

### *Entschädigung*

Das Gemeindepräsidium soll mit der Gehaltsklasse 24 und der Gehaltsstufe 80 (oberste Stufe) nach kantonaler Tabelle entschädigt werden (2016: 13'268.20 Franken/Monat bei Vollamt). Als Vergleich: Die Abteilungsleitenden sind in der Gehaltsklasse 21 eingereiht. Es ist keine Gehaltsstufenerhöhung während der Amtsausübung vorgesehen. Hingegen wird die Entschädigung der Teuerung angepasst, wie sie der Regierungsrat jeweils für das Kantonspersonal beschliesst (und somit ebenfalls für das Gemeindepersonal gilt).

Die Entschädigung entspricht einer obersten Kaderstelle in einem KMU-Betrieb (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin eines kleinen Unternehmens) und berücksichtigt insbesondere die Verantwortung, welche diese Person zu tragen hat. Sie wird vom Gemeinderat als angemessen beurteilt.

Als Vergleich:

Münchenbuchsee und Belp entschädigen das Amt mit der Gehaltsklasse 25 Gehaltsstufe 80 fix (2015: 14'013.90 Franken/Monat bei Vollamt; keine Erhöhung im Laufe der Jahre vorgesehen).

Lyss hat die Gehaltsklasse 27 und Gehaltsstufe 48 (2015: 13'302.95 Franken/Monat bei Vollamt) vorgesehen. Bei Wiederwahl erhöht sich die Entschädigung um 8 Gehaltsstufen pro Legislatur.

In Schwarzenburg wird der Gemeindepräsident (40 %) im Rahmen der Gehaltsklasse 22, Stufe 48 bei Erstwahl (10'126.75 Franken/Monat bei Vollamt) Stufe 55 bei Wiederwahl (10'517.70 Franken/Monat bei Vollamt) entschädigt.

Die Gemeinde Lenk entschädigt ihr Gemeindepräsidium (40 %) mit der Gehaltsklasse 22, Stufe 40 (9'680.00 Franken/Monat bei Vollamt). Der Lohn bzw. die Stufe wird nach der Wiederwahl erhöht.

#### *Zulagen/Spesen, Rückerstattung Entschädigungen weiterer Tätigkeiten*

Ursprünglich war vorgesehen, dass alle Sitzungen und Besprechungen in der Arbeitszeit enthalten sind (kein Sitzungsgeld). Aufgrund der Festlegung des Teilzeitpensums auf 40 % (anstatt 50 %) schlägt der Gemeinderat vor, dass das Präsidium im Gegenzug die Sitzungsgelder geltend machen kann und allfällige Mandatsentschädigungen an den Amtsinhaber gehen (nicht wie ursprünglich vorgesehen in die Gemeindekasse fliessen).

#### *Abfindung*

Es ist eine moderate Abfindung von drei vollen Monatslöhnen bei Nichtwiederwahl vorgesehen. Bei einer Demission oder beim Ende der Amtsdauer wird keine Abfindung bezahlt. Hier kann sich die Person frühzeitig um eine neue Stelle bewerben.

#### *Personalvorsorge*

Das Gemeindepräsidium soll nach den Bestimmungen der Personalvorsorge (Kaderplan) versichert werden. Arbeitgeberbeiträge der Gemeinde an die Vorsorgeeinrichtung werden höchstens bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter geleistet.

#### *Vor- und Nachteile Teilzeitmandat Gemeindepräsidium*

<i>Vorteile</i>	<i>Nachteile</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzielle Abfederung bei Reduktion Berufspensum wegen GR-Mandat.</li><li>• zeitliche Belastung des Amtes wird berücksichtigt.</li><li>• Präsenz und Ansprechzeiten für Bevölkerung nimmt zu.</li></ul> <p style="text-align: center;">↓</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kosten sind höher als bisher.</li><li>• Reduktion Arbeitspensum nicht für alle möglich.</li><li>• Muss im angestammten Beruf eine sehr grosse zeitliche Flexibilität haben.</li></ul>

- Nähe und Verbundenheit zum Gemeindepersonal nimmt zu.
- Mehr Zeit für das Präsidium für strategisch wichtige Aufgaben.
- Entlastung der übrigen Gemeinderatsmitglieder
- Ist eine attraktive Teilzeitstelle.

### Kosten/Finanzielles

Die Kosten für die Entschädigung des Gemeinderates erhöhen sich im Betrag der Entschädigung für das Gemeindepräsidium (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) und allenfalls im Betrag eines zweiten Vizepräsidiums:

Minus heutige Pauschale Präsidium	Fr.	-12'000.00
Entschädigung GP	Fr.	86'000.00 *)
evtl. Entschädigung 2. Vize-GP	Fr.	1'000.00
Total rund	Fr.	75'000.00

\*) Entschädigung GP inkl. Nebenkosten (Sozialzulagen) bei 40 %. Der Lohn würde 13'268.20 Franken/Monat bei Vollamt bzw. 5'307.25 bei 40 % ausmachen.

### **5 oder 7 Gemeinderatsmitglieder**

Der Gemeinderat hat eingehend eine Reduktion auf 5 Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit der Einführung des Teilzeitmandates geprüft. Er lehnt dies jedoch aus folgenden Überlegungen ab:

Mit dem Teilpensum für das Präsidium und der Beibehaltung von 7 Gemeinderatsmitgliedern will der Gemeinderat einen Mehrwert schaffen. Dieser ginge verloren, wenn man den Rat auf 5 Mitglieder reduzieren würde. Bei einer Reduktion der Gemeinderatsmitglieder würde die notwendige Entlastung des Gesamtgemeinderates nicht erreicht. Um dieses Manko aufzufangen, müsste man weitere Teilzeitmandate für die Gemeinderatsmitglieder oder mindestens eine höhere finanzielle Abgeltung der Mehrbelastung prüfen.

### **Information über künftige Ressorterteilung des Gemeinderats**

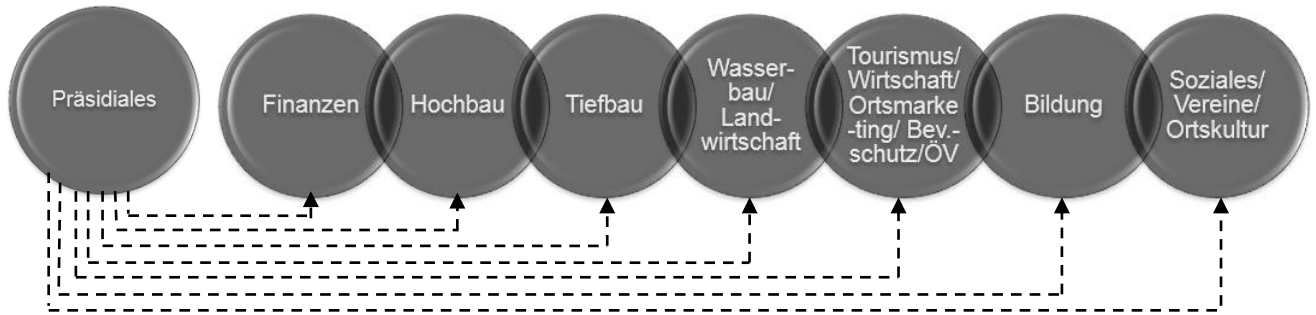
Die Ressortverteilung ist grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Er kann diese ohne Gemeindeversammlungsentscheid selber bestimmen, weshalb die unten vorgestellten Überlegungen des Gemeinderates rein informativ sind.

Der Gemeinderat passt aufgrund der Erfahrungen nach zwei Legislaturen und den veränderten Rahmenbedingungen (Einführung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Neuorganisation im Schulbereich etc.) die Ressortverteilung an.

Heutige Situation (7 Mitglieder):



Neue Organisation (7 Mitglieder):



Die Darstellung soll nicht einen 8. Gemeinderat zeigen, sondern symbolisiert die Absicht, dass sich das Gemeindepräsidium ein Ressort wählt.

Ursprünglich hat der Gemeinderat vorgesehen, die Ressorts Präsidiales und Finanzen zusammen zu legen. Die finanzielle Führung einer Gemeinde ist grundsätzlich „Chefsache“. Zudem sind Finanzen übergeordnet und betreffen immer alle Ressorts. Aufgrund der Erfahrungen gehören diese Themen zusammen. Deshalb wäre diese Zusammenlegung sinnvoll.

Die Eingaben und Äusserungen der Bevölkerung im Mitwirkungsverfahren zeigten, dass die fixe Ressortzusammenlegung vom Präsidialen mit den Finanzen verschiedene Befürchtungen weckt (Machtposition, zu hohes Anforderungsprofil). Dem kann entgegengehalten werden, dass es bereits früher Zeiten gab, in welchen die beiden Ressorts zusammengelegt waren. Trotzdem will der Gemeinderat die Hinweise ernst nehmen und hat deshalb entschieden, dass das Gemeindepräsidium ein Ressort wählen kann. Damit würde zwar die Synergienutzung (Gemeindepräsidium muss sich auf jeden Fall mit den Finanzen auseinandersetzen) wegfallen, im Fall, dass Präsidium nicht das Ressort Finanzen wählt. Man könnte aber so eher auf die Interessen und Eignungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber eingehen.

### **Aufhebung Ver- und Entsorgungskommission**

In Zusammenhang mit der Organisationsanalyse der Bauverwaltung wurde festgestellt, dass der Ver- und Entsorgungskommission attraktive Antrags- und/oder Entscheidungsbefugnisse fehlen. Die heutige Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungskommission lässt den Kommissionsmitgliedern kaum Entscheidungsspielraum und wenig strategische Gestaltungsmöglichkeiten. Das Amt ist so wenig attraktiv für die Kommissionsmitglieder.

Der Gemeinderat hat verschiedene Möglichkeiten geprüft und im Mitwirkungsverfahren zur Diskussion gestellt:

1. *Die Ver- und Entsorgungskommission erhält mehr Kompetenzen*  
Grundsätzlich könnte sie – mit den entsprechenden reglementarischen Anpassungen – über alle Geschäfte, bei welchen sie heute Antrag an den Gemeinderat stellt, selbstständig beschliessen (Arbeitsvergaben, Kreditgenehmigungen, Gesuche um Befreiung von Kehrrechtgrundgebühren etc.).
2. a) *Die Ver- und Entsorgungskommission wird aufgehoben*  
Die Aufgaben und Kompetenzen werden an andere Gremien und die Verwaltung verteilt.

2. b) Die Ver- und Entsorgungskommission wird aufgehoben und Teilbereiche der EVR AG zugewiesen

Insbesondere die Spezialfinanzierten Bereiche (Kehricht, Wasser, Abwasser) könnten privatisiert werden. Der Bereich Strassen müsste einem anderen Gremium zugewiesen werden.

Der Gemeinderat hat die Kompetenzerweiterung für die Ver- und Entsorgungskommission lange diskutiert. Eine wirkliche Attraktivitätssteigerung ist seiner Ansicht nach nicht möglich (vgl. nachfolgende Zusammenstellung). Die Entscheide der Kommission betreffen die Ausführung von Gesetzes- oder Reglementsgrundlagen, bei welchen nur ein sehr kleiner Ermessensspielraum besteht. Strategische Entscheide wären – auch bei einer Kompetenzerweiterung – nach wie vor beim Gemeinderat (Richtpläne, Konzepte etc.). Aufgrund des Aufgabenbereichs kann man deshalb keine grosse Attraktivitätssteigerung erreichen.

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, auf die Ver- und Entsorgungskommission zu verzichten. Im Mitwirkungsverfahren wurde dieser Vorschlag positiv aufgenommen.

Eine Übertragung eines Teils der Aufgaben an die EVR AG soll erst in einer späteren Phase geprüft werden. Dies einerseits deshalb, weil sich die erst per 1. Januar 2012 gegründete EVR AG zuerst noch etablieren und stabilisieren soll. Sie hat mit der Aufgabenerweiterung auf die Wärmeversorgung Riggisberg und jetzt mit der Prüfung der zweiten Wärmeversorgung Ost bereits genügend neue Aufgaben übernommen. Zudem steht sie mit der Strommarktliberalisierung vor sehr grossen Herausforderungen.

*Aufgabenverteilung*

Bei einem Verzicht auf die Ver- und Entsorgungskommission können die Aufgaben und Kompetenzen wie folgt verteilt werden (eine Aufgabenübertragung an die EVR AG kann in einer späteren Phase geprüft werden):

Aufgabe	Zuständig <sup>1</sup>
Aufgabengebiete: Gemeindestrassen, -wege und -plätze, Wasserbaumassnahmen, Wasserversorgungsanlagen inkl. Brunnen, Hydrantenlöschschutz, netzunabhängige Löscheinrichtungen, Abwasserentsorgungsanlagen, Kehrichtwesen, Ausbau Strassenbeleuchtung, z.T. Natur- und Umweltschutz <sup>2</sup>	GR
Festlegung Unterhaltsstandard sämtlicher Strassen und Anlagen	
Strassenunterhaltsprogramm (Vorbehalt Genehmigung Investitionsprogramm und Finanzplan)	
Führen des Registers der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeindegebrauch gem. Art. 10 SG	Bereichsleiter TB
Arbeitsvergaben für Unterhalt, Betrieb, Ausbau, Neubau und andere Investitionen der Strassen und Anlagen sowie Anschaffungen (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge) im Rahmen der bewilligten Kredite:	Ressort GR und Bereichsleiter TB
Bauhauptgewerbe: bis 300'000.00 Franken	
Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen: bis 150'000.00 Franken	
Lieferungen: bis Fr. 100'000.00	
(Beträge gemäss Submissionsrichtlinien)	

<sup>1</sup> Wer juristisch zuständig ist und Entscheide unterzeichnet. Operativ bleibt immer die Bauverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Wird im Funktionendiagramm genauer aufgelistet bzw. auseinandergenommen.

<p>Beurteilung von Bauarbeiten und Bauvorhaben im Strassenbereich und – abstand, Sichtverhältnisse, Zu- und Ausfahrten usw.</p> <p>Vollzug der Strassengesetzgebung<sup>3</sup>, so unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG sowie das Anbringen von Signalen und Markierungen für Gemeindestrassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer. (Art. 66 SG).</li> <li>• Bewilligungen von Gesteigertem Gemeingebrauch einer öffentlichen Strasse gem. Art. 68 SG</li> </ul> <p>Vollzug der Abfallgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht dem Gemeinderat obliegt, insbesondere i.S. Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), Bauabfälle (Art. 14 AbfG), die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).</p> <p>Vollzug der Wasserbaugesetzgebung, Wasserversorgungsgesetzgebung, Gewässerschutzgesetzgebung</p> <p>Vollzug der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene, soweit der Vollzug nicht dem Gemeinderat obliegt. So insbesondere (Art. 16 Naturschutzgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung schutzwürdiger Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung und beschliessen über ihre Unterschutzstellung;</li> <li>• Erlassen der erforderlichen Verfügungen;</li> <li>• Abschliessen von Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung, insbesondere für Ausgleichsflächen von lokaler Bedeutung;</li> <li>• Ausrichtung von Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge ausrichten;</li> <li>• Führen der Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung</li> </ul> <p>Vorbereitung GWP und GEP z.H. GR</p> <p>Genehmigung GWP und GEP</p> <p>Wasserabgabe an Nachbargemeinden (Einzelfälle, Notmassnahmen)</p> <p>Aufsicht über die privaten Abwasserentsorgungsanlagen</p> <p>Beurteilung von Befreiungsgesuchen von der Kehrrechtgrundgebühr</p> <p>Erarbeitung Konzept über die Abfallentsorgung z.H. GR</p> <p>Genehmigung Konzept über die Abfallentsorgung</p> <p>Mitwirkung bei regionalen Wanderwegprojekten und –planungen</p> <p>Vorbereitung, Umsetzung und Mitarbeit bei den notwendigen Planungen und Richtplänen in oben genannten Fachbereichen</p> <p>Mitwirkung Regionale Richtpläne</p> <p>Abschluss von mehrjährigen Verträgen in allen zugeteilten Bereichen (Verpflichtungen weniger als 15'000.00 Franken pro Jahr) mit untenstehender Ausnahme</p> <p>Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen (ARA etc.)</p>	<p>BauKo</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB Gemeinderat</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB Gemeinderat</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB GR</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB Gemeinderat</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB</p> <p>Ressort GR und Bereichsleiter TB Gemeinderat</p>
---	---

<sup>3</sup> Abgrenzung zwischen Gemeindepolizei und Bauverwaltung ist im Funktionendiagramm genauer zu definieren.

Infrastrukturverträge, Grundeigentümerbeitragswesen	Gemeinderat
Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen	Bereichsleiter TB
Sicherstellen des Werkhofbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Werkhofchef	Bereichsleiter TB
Aufsicht über Qualitätssicherung in der Wasserversorgung	Bereichsleiter TB
Erteilung von Anschlussgesuchen Wasser- und Abwasser	Bereichsleiter TB
Vorarbeiten für die Rechnungsstellung der einmaligen Anschluss- und Benützungsgebühren Wasser, Abwasser und Abfall	Bereichsleiter TB
Unterhalt, Betrieb und Ausbau netzunabhängiger Löscheinrichtungen (gemäss separater Aufgabenteilung) im Auftrag der Feuerwehrkommission	Bereichsleiter TB
Mitarbeit bei der Bewältigung von Unwetterereignissen (separate Regelung für Kompetenzen und Zuständigkeiten Bauverwaltung, Ressortvorsteher, Feuerwehr, RFO definieren).	Bereichsleiter TB

#### Kosten/Finanzielles

Bei der Aufhebung der Ver- und Entsorgungskommission würde man die Pauschale des Präsidiums sowie die Sitzungsgelder einsparen:

Minus Pauschale à 1'000.00 Franken	Fr. 1'000.00
Minus Sitzungsgelder für 7 Mitglieder	Fr. 10'000.00
Total rund	Fr. 11'000.00

#### Vor- und Nachteile der Aufhebung im Vergleich zur Kompetenzerweiterung

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger Behördenmitglieder → Rekrutierung</li> <li>• Attraktivieren durch Kompetenzerweiterung nur sehr beschränkt möglich</li> <li>• Weniger Verwaltungsaufwand</li> <li>• Keine politisch wichtige Aufgabe. Deshalb Wegfall der Kommission und damit der Bevölkerungsververtretung verkraftbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger breite Abstützung (politisch)</li> </ul>

Der Nachteil der weniger breiten Abstützung kann damit begegnet werden, als dass der Gemeinderat bei heiklen Aufgaben in diesen Themenbereichen eine Arbeitsgruppe speziell dafür einsetzt und/oder Informationsveranstaltungen und Workshops durchführt. So erreicht man mehr Leute, als mit der Kommissionsarbeit.

#### **Verzicht auf fakultatives Referendum**

Der Gemeinderat wollte eigentlich ein fakultatives Referendum bei Ausgaben zwischen 150'000.00 und 500'000.00 Franken einführen. Dies deshalb, weil Geschäfte oft verzögert werden, weil ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig wird. Zudem muss der Gemeinderat seiner Führungsfunktion vollumfänglich gerecht werden können, weshalb ihm auch in finanzieller Hinsicht ein angemessener Spielraum eingeräumt werden sollte<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Zitat aus Kommentar zum Musterreglement Gemeindeordnung des Amts für Gemeinden und Raumordnung

Aufgrund der kritischen Äusserungen an der Informationsveranstaltung sowie der Eingaben während der Mitwirkung verzichtet der Gemeinderat auf einen Antrag zur Einführung eines fakultativen Referendums.

### **Verzicht auf Ämterunion Kommissionspräsidium/Gemeinderat**

Vielerorts wird der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin (Gemeinderatsmitglied) von Amtes wegen gleichzeitig als Kommissionspräsidium eingesetzt. Dies um Konflikte zwischen einem Kommissionspräsidium aus der Mitte der Kommission und der politisch verantwortlichen Ressortvorsteherschaft zu vermeiden. Der Gemeinderat hat diese Organisationsform ebenfalls geprüft. Aufgrund der Rückmeldungen anlässlich des Workshops mit der Bevölkerung vom 29. Juni 2015 hat der Gemeinderat jedoch darauf verzichtet, dieses Thema weiter zu verfolgen.

Bedenken der Bevölkerung:

- Machtkonzentration auf eine Person
- Interessenskonflikt
- Fehlende Unabhängigkeit des Gemeinderatsmitgliedes
- Kommission ist weniger unabhängig
- Mehraufwand für Gemeinderatsmitglieder

### **Übertragung von Kompetenzen im Personalbereich an Gemeinderat**

In Zusammenhang mit der Organisationsanalyse der Bauverwaltung wurde deutlich, dass die Zuständigkeit für gewisse Personalbestimmungen geprüft werden müssen. Dies insbesondere deshalb, weil das Exekutivorgan (der Gemeinderat) die Gemeinde führt. Es plant und koordiniert die Tätigkeiten (Artikel 25 GG). Der Gemeinderat ist das zuständige Organ, welches für einen reibungslosen Betrieb verantwortlich ist. Er sorgt zudem für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder und für den Schutz von Misswirtschaft (Art. 70 GG). Der Gemeinderat ist weiter generell verantwortlich für eine effiziente und wirkungsvolle Aufgabenerfüllung. Er setzt hierzu die erforderlichen Führungsinstrumente ein (Leitbild, Legislaturplanung, Jahresplanung usw.) und stellt eine effiziente, wirkungsvolle, ziel- und kundenorientierte Aufgabenerfüllung sicher.<sup>5</sup>

Das Reglement soll deshalb künftig die Grundsätze des Personalrechts abhandeln. Die Detailbestimmungen sind in einer gemeinderätlichen Verordnung zu regeln. So können simple Anpassungen wie die Änderung von Funktionsbezeichnungen im Gehaltsklassen-Einreihungsplan einfacher geändert werden (Beispiele: Hauswart/in statt Abwart/in; Sachbearbeiter/in statt Verwaltungsangestellte/r etc.).

Weiter ist es heute so, dass die Gemeindeversammlung das Stellenetat bzw. Stellenerhöhungen beschliesst, obwohl der Gemeinderat der Verwaltung nahesteht und weiss, welche Belastungen diese zu bewältigen hat. Zudem ist der Gemeinderat für die Verwaltungsorganisation verantwortlich. Aufgabe, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sollten immer eine Einheit bilden.

### **Lösungsvorschlag des Gemeinderats**

Die Stellenerrichtungen und die Zuteilung der Gehaltsklasse zu den Funktionen/Stellen sollen künftig in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Begründung: Der Gemeinderat als der Verwaltung direkt vorgesetzte Behörde kann beurteilen, wie viele Ressourcen nötig

---

<sup>5</sup> Zitat Arbeitsplatzbewertung BV, 2015



sind, um die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Zudem soll vermieden werden, dass das eine Organ entscheiden kann und das andere Organ die Konsequenzen verantworten muss. Gleichzeitig ist auch der Gehaltsklassen-Einreichungsplan (Zuweisung der Funktionen/Stellen zu den Gehaltsklassen) durch den Gemeinderat festzulegen.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind zu diesem Thema keine Eingaben gemacht worden.

#### Kosten/Finanzielles

Diese Anpassungen haben keine finanziellen Konsequenzen.

#### Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortung + Kompetenzen stimmig</li> <li>• Schneller handlungsfähig</li> </ul>	

#### Information über vorgesehene Anpassungen der Stellenprozente

Der Gemeinderat hat eine Arbeitsplatzbewertung (Feststellung der erforderlichen Stellenprozente) für die Abteilungen Bauverwaltung inkl. Brunnenmeister, Finanzverwaltung und Gemeindeschreiberei inkl. den Schulsekretariaten in Auftrag gegeben. Gründe für die Arbeitsplatzbewertung waren:

- Erhebung der Stellenprozente für die EVR AG
- Hohe Arbeitszeitguthaben (Überzeit- und Feriensaldi) des Gemeindepersonals. Per Ende 2015 betrug dieses Guthaben 2'666 Stunden. Die erstmals in der Jahresrechnung 2015 gebildeten Rückstellungen für das Arbeitszeitguthaben beliefen sich auf 141'020.95 Franken.
- Äusserungen einzelner Bürgerinnen und Bürgern, dass die Gemeindeverwaltung über zu viele Stellenprozente verfüge und aufgebläht sei

Insgesamt fehlen den drei Abteilungen inkl. den Schulsekretariaten und Brunnenmeister 189 Stellenprozente. Die Arbeitsplatzbewertungen wurden analysiert und geprüft, wo und wie Stellenprozente eingespart werden können und wieviele Stellenprozente zwingend notwendig sind. Das Resultat präsentiert sich wie folgt:

Abteilung	Ist	Soll <sup>6</sup>	ab August 2016	Erhöhung
<i>Stellenprozente ohne Lernende</i>				
Bauverwaltung inkl. Brunnenmeister	373 %	518 %	<b>500 %</b>	127 %
Gemeindeschreiberei	230 %	275 %	<b>270 %</b>	40 %
Schulsekretariat (zusammengelegt) <sup>7</sup>	55 %	54 %	<b>55 %</b>	0 %
Finanzverwaltung	225 %	226 %	<b>225 %</b>	0 %
AHV-Zweigstelle	50 %	49 %	<b>50 %</b>	0 %
<b>Total</b>	<b>933 %</b>	<b>1'122 %</b>	<b>1'100 %</b>	<b>167 %</b>

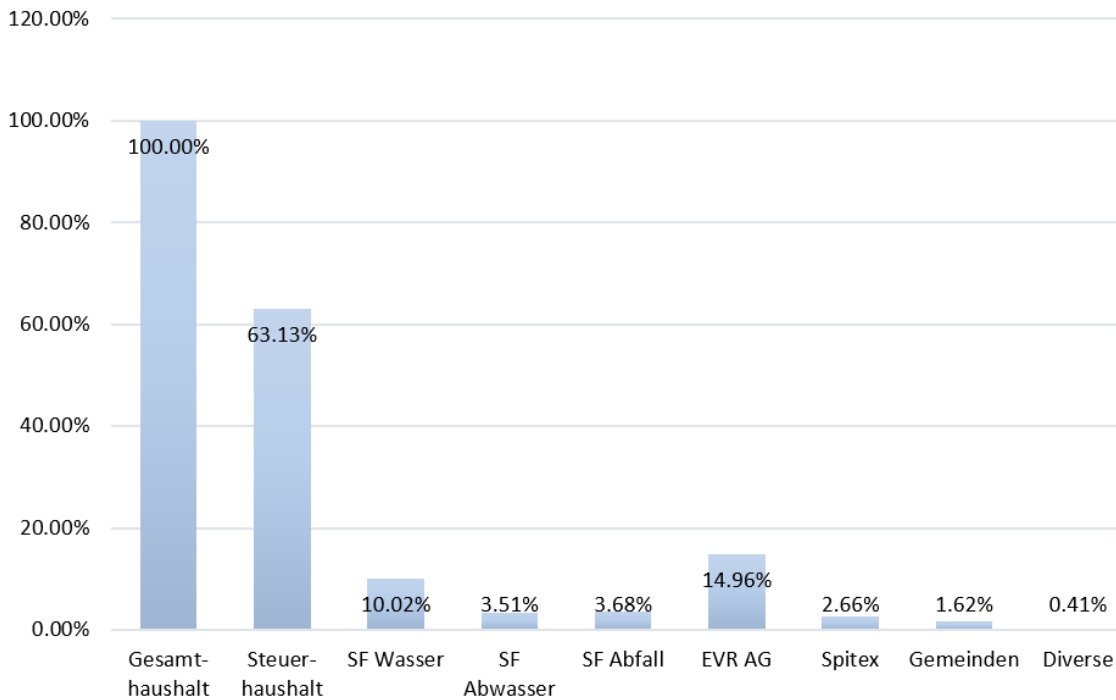
<sup>6</sup> Soll gemäss Arbeitsplatzbewertung

<sup>7</sup> Ohne IBEM-Sekretariat und ohne Sekretariat Rümli/Kirchenthurnen

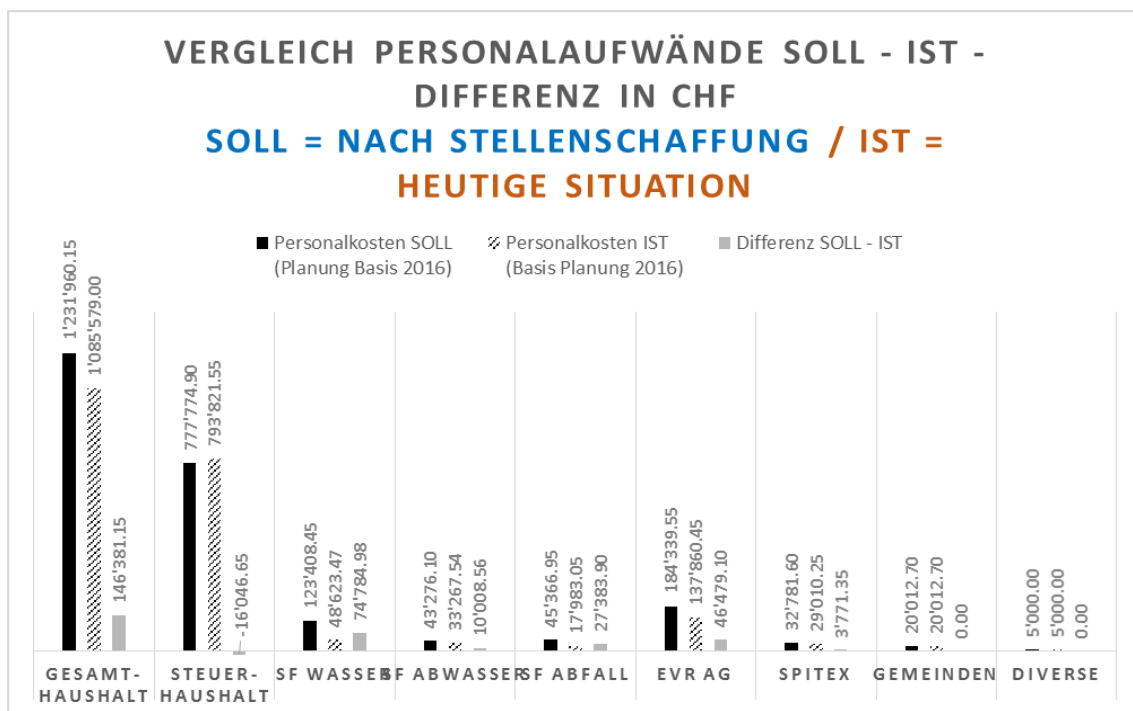
Der finanzielle Mehraufwand für die geplanten Stellenerhöhungen machen jährlich rund 145'000.00 Franken (inkl. Betreuungs- und Sozialzulagen) aus. Die Personalaufwendungen werden neu rund 1'230'000.00 Franken betragen.

Die Personalaufwendungen werden aufgrund der Erbringungen von Dienstleistungen für andere Aufgabenbereiche oder Dritte nicht nur via den Steuerhaushalt sondern auch via Gebühren oder durch die EVR AG, die Spitex und die umliegenden Gemeinden finanziert:

### Aufteilung Personalaufwand Allg. Dienste in Prozent



Michael Bürki erläutert, dass die gesamten Mehraufwände von 146'381.15 Franken durch die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall (112'177.44 Franken) und EVR AG (46'479.10 Franken) zu tragen sind, da die zusätzlichen Stellen dafür anfallen. Dies führt im Gegenzug zur Entlastung beim Steuerhaushalt von rund 16'000.00 Franken.



### **Zusammenstellung beantragte Anpassungen der Reglemente**

Die Gemeindeordnung und das Wahl- und Abstimmungsreglement wurden zur obligatorischen Vorprüfung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt zusammen mit den Reglementen öffentlich auf.

Vorgesehene Änderungen:

<b>Erlass</b>	<b>Artikel</b>	<b>Zuständiges Organ</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gemeindeordnung	Art. 3 Abs. 2 lit. b, Art. 12 a (neu), Art. 13 Abs. 1 bis (neu), Art. 46 lit. a, Art. 88 (neu), Anhang I (Baukommission + Ver- und Entsorgungskommission)	Gemeindeversammlung	Nennung Teilzeitmandat Wahl Vize-GP durch GR Übergangsregelung Aufhebung Ver- und Entsorgungskommission
Wahl- und Abstimmungsreglement	Art. 47 lit. b, Art. 48, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 + 3, Art. 53, Art. 63 (neu)	Gemeindeversammlung	Wahl Vize-GP durch GR Übergangsregelung
Personalreglement	Art. 3 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 44 a ff (neu) Anhang II	Gemeindeversammlung	Privatrechtlich angestelltes Personal Übertragung Kompetenzen an GR Entschädigung GP Aufhebung Ver- und Entsorgungskommission (Entschädigung)

### **Reorganisation Verwaltungsorganisation**

Grundsätzlich wird am bisherigen Modell festgehalten: Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist gleichzeitig auch Personalchef /-chefin. Die Abteilungsleitenden sind dem Gemeindepräsidium unterstellt und untereinander hierarchisch gleichgestellt. Die Abteilungsleitenden führen das ihnen unterstellte Personal.

Die grösste Veränderung wird es in der Bauverwaltung geben. Hier ist vorgesehen, eine Abteilungsleitung einzusetzen, welche sich hauptsächlich den Bereichen Energieversorgung und Raumplanung/Ortsplanung annimmt. Ihr unterstellt werden neu zwei Bereichsleitende. Einerseits für den Bereich Hochbau/Liegenschaften (neu) und andererseits für den Tiefbau (wie bisher). Diesen beiden Bereichsleitenden sind die jeweiligen Mitarbeitenden unterstellt (Wegmeister dem Bereichsleiter Tiefbau, Hauswarte der Bereichsleitung Hochbau). Zudem wird das Team durch eine 100 % Sekretariatsstelle ergänzt.

### **Was passiert bei einer Ablehnung der Anträge?**

Was passiert, wenn das Teilzeitmandat abgelehnt wird?

- Der Gemeinderat wird sich selbstverständlich auch weiterhin in den regionalen Gremien einbringen. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen oder das erfolgreiche Einbringen von eigenen Anliegen und Anträgen wird jedoch kaum möglich sein, dafür reichen die personellen und zeitlichen Ressourcen des Gemeinderates nicht aus.

- Im touristischen Bereich wird der Gemeinderat ausschliesslich auf die Initiative Privater angewiesen sein.
- Das Ressort Präsidiales wird nicht mit einem anderen Ressort zusammengelegt. Eine Konzentration von Ressourcen wird damit verunmöglicht.
- Es wird vermutlich künftig noch schwieriger sein, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderatssitze zu finden.

*Was passiert, wenn die Ver- und Entsorgungskommission nicht aufgehoben wird?*

- Die Verteilung der Aufgaben in diesem Bereich bleiben wie bisher. Es wird wohl keine Anpassung der Kompetenzen geben, da diese Änderungen nur gering wären.
- Die Kommission müsste weiterhin mit 6 Kommissionsmitgliedern (neben dem Gemeinderatsmitglied) besetzt werden. D.h. es müssten immer wieder Personen gefunden werden, welche dieses Amt ausüben wollen.
- Die Verwaltung hat nach wie vor einen Aufwand für die Betreuung der Kommission (Vorprotokolle/Einladungen, Sitzungsteilnahmen, Protokolle schreiben), welcher in den vorgesehenen neuen Stellenprozenten nicht berücksichtigt ist.

*Was passiert, wenn die Kompetenzdelegation für Stellenschaffungen an den Gemeinderat abgelehnt wird?*

- Der Gemeinderat wird so rasch wie möglich - vermutlich z.H. der Gemeindeversammlung im Dezember 2016 - die Stellenprozentenerhöhungen beantragen.
- Zudem müssen Massnahmen zum Dienstleistungsabbau eingeleitet werden (z.B. Reduktion Öffnungszeiten, Verzicht auf Vermietung von Gemeindeliegenschaften, Priorisierung der eingehenden Kundenwünsche, keine Stellvertretungen bei Ferien- und Krankheitsabwesenheiten, Verzicht auf Verkauf Tageskarten Gemeinde etc.).

Der Gemeinderat hat eine Verantwortung dem Personal gegenüber. Er kann aufgrund der schwarz auf weiss vorliegenden Erkenntnisse, basierend auf den dokumentierten Äusserungen des Gemeindepersonals, nicht die Augen verschliessen. Er würde damit Kündigungen oder gesundheitliche Probleme des Personals riskieren.

### **Zu guter Letzt: Ist Riggisberg ein Spezialfall?**

Gibt es eine Gemeinde im Kanton Bern mit ähnlicher Einwohnerzahl und gleichzeitig einem Teilzeitmandat für das Gemeindepräsidium?

Wahrscheinlich nicht. Statistisch ist dies nirgends erfasst und kann deshalb abschliessend nicht beantwortet werden. Von 12 bernischen Gemeinden, welche ähnliche Einwohnerzahlen haben (Bönigen, Eggwil, Lauterbrunnen, Lenk, Leubringen/Evilard, Lotzwil, Rapperswil (BE), Rüdtligen-Alchenflüh, Thierachern, Toffen, Wilderswil und Wimmis) hat nur die Gemeinde Lenk ein Teilzeitmandat für das Gemeindepräsidium von 40 %.

Um Gemeinden untereinander zu vergleichen, gibt es aufwändige Benchmarkingprojekte. Jede Gemeinde ist so individuell organisiert, dass ein einfacher Vergleich praktisch unmöglich ist. Ein Vergleich allein aufgrund der Einwohnerzahl ist nicht sinnvoll und zeigt kaum die aktuelle Situation. Riggisberg erledigt beispielsweise viele regionale Aufgaben auch für andere Gemeinden oder erfüllt Aufgaben im Mandat für Dritte. So führt Riggisberg den Regionalen Sozialdienst, die Regionale Kinder- und Jugendarbeit und das Regionale Schulzentrum. Zudem hat sie eine eigene Energieversorgung (EVR AG) und erledigt einen Teil der Aufgaben (Finanzbuchhaltung) für die Spitex Gantrisch.

Riggisberg ist bezüglich seiner geografischen Lage und seiner damit verbundenen regionalen Aufgaben und Mandate sicher ein Spezialfall im Kanton Bern. Kaum eine andere Gemeinde dieser Grösse verfügt über ein derart komplexes Aufgabenspektrum von regionaler Bedeutung. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl wird der Situation unserer Gemeinde deshalb nicht gerecht.

### **Antrag**

1. Der Einführung eines Teilzeitmandates für das Gemeindepräsidium von 40 % inkl. den dazugehörenden Anpassungen (Vizepräsidien, Entschädigung/Spesen, Abfindung, Personalvorsorge) wird zugestimmt. Damit werden gleichzeitig die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung (Art. 3 Abs. 2, Art. 12 a neu, Art. 13 Abs. 1 bis neu, Art. 46 lit. a, Art. 88 neu), des Wahl- und Abstimmungsreglements (Art. 47, Art. 48, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 + 3, Art. 53, Art. 63 neu) sowie des Personalreglements (Art. 44 a neu ff, Anhang II) gutgeheissen.
2. Die Aufhebung der Ver- und Entsorgungskommission ist zu genehmigen. Damit werden gleichzeitig die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung (Anhang I) sowie des Personalreglements (Anhang II) gutgeheissen.
3. Die Übertragung von Kompetenzen im Personalbereich an den Gemeinderat (Festlegung der Stellenprozente sowie Zuweisung der Funktionen zu den Gehaltsstufen) ist zu genehmigen. Damit werden gleichzeitig die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung (Art. 13 Abs. 3) sowie des Personalreglements (Art. 3 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1) gutgeheissen.

### **Diskussion**

HR erläutert, dass wer dieses Geschäft schon länger verfolgt, an der Informationsveranstaltung teilgenommen und sich mit der Thematik intensiver auseinandergesetzt hat, den Inhalt versteht. Wenn man heute zum 1. Mal davon gehört hat, ist es wohl ziemlich schwierig, alles zu begreifen. Der Gemeinderat präsentiert heute eine gute Lösung. Es ist kein Kuhhandel. Heute muss nicht mehr über die Höhe des Teilzeitmandates von 40 % diskutiert werden. Da hatte jeder Gelegenheit, sich vorher einzubringen. Dass der Gemeinderat die Vizepräsidien selber wählen will – die Exekutive wählt somit die Exekutive – finden Viele der SVP Riggisberg nicht ganz demokratisch. Es wurde deshalb in der Parteiversammlung diskutiert, ob man die Anträge unterteilen kann. Die SVP beantragt, den Punkten 1 und 2 des Antrages zuzustimmen – auch wenn es weh tut. Der Punkt 3 des Antrages wurde in der SVP heiss diskutiert. Man ist hier nicht einheitlicher Meinung. Die Mehrheit hat jedoch entschieden, auch diesen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

### **Beschluss**

Punkt 1 des Antrages wird mit 98:58 Stimmen gutgeheissen.

Punkt 2 des Antrages wird mit grossem Mehr gutgeheissen.

Punkt 3 des Antrages wird mit 98:41 Stimmen gutgeheissen.

**2016-100 Feuerwehr, Änderung Personalreglement, Anhang II  
(Jahresentschädigungen)**

Archivplan-Nr.: 1.12

**Ausgangslage**

Aufgrund von Veränderungen in der Organisation der Feuerwehr Riggisberg und des Mehraufwandes wegen den neu obligatorischen zehn Übungen pro Jahr, wird beantragt, die Pauschale Jahresentschädigung der Funktionäre wie folgt zu erhöhen:

Funktion	Bisher	Neu
	in Franken	
Feuerwehrkommandant	3'000.00	4'000.00
Vizekommandant 1	1'000.00	1'200.00
Vizekommandant 2	600.00	800.00
Rechnungsführung (bisher Adjutant)	2'900.00	3'000.00
Sekretariat (bisher Fourier)	2'400.00	2'500.00
Materialwart Riggisberg	400.00	800.00
Materialwart Rümli	200.00	400.00
Materialwart Rüti	---	400.00
Fahrzeugverantwortlicher TLF	200.00	300.00
Fahrzeugverantwortlicher Fahrzeuge	300.00	400.00
Ausbildungsverantwortlicher	400.00	1'200.00
TOTAL	<u>11'400.00</u>	<u>15'000.00</u>

Die Erhöhung der Entschädigung für den Ausbildungsverantwortlichen ergibt sich daraus, dass er zusätzlich auch Chef Sicherheit ist und von der Verantwortlichkeit her gleichgestellt ist wie der Vizekommandant.

Gleichzeitig wird der Sold des Kaders und der Mannschaft um 5.00 Franken pro Übung bzw. Einsatz angepasst. Dieser Entscheid liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die neuen Entschädigungen sollen auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

**Antrag**

Die Änderung des Personalreglements, Anhang II (Jahresentschädigungen) und damit die Anpassung der der Funktionsentschädigungen des Feuerwehrkaders per 1. Januar 2017 ist zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr, gutgeheissen.

## **2016-101 Wahl Mitglied Kommission Primarstufe**

Archivplan-Nr.: 5.301

### **Ausgangslage**

MC hat als Mitglied der Schulkommission Primarstufe per Ende Schuljahr 2015/2016 (per 31. Juli 2016) demissioniert. Er war gleichzeitig auch Präsident der beiden Schulkommissionen.

Die Mitglieder der Schulkommission Primarstufe sind durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Sie sind von Amtes wegen gleichzeitig Mitglied der Schulkommission Sekundarstufe I. Wählbar sind die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Die Amtsdauer beträgt normalerweise 4 Jahre. Da es sich um eine angebrochene Legislaturperiode handelt, beträgt die erste Amtsdauer nur noch 5 Monate und endet am 31. Dezember 2016. Die Amtszeit ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.

Gemäss Art. 52 Gemeindeordnung gilt folgendes Vorgehen:

1. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen als gewählt.
2. Werden mehr Vorschläge eingereicht, als Sitze zu besetzen sind, wird geheim gewählt.
3. Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. D.h. die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
4. Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Dem vorgeschlagenen Wahlprozedere wird nicht widersprochen.

Die Parteilosen schlagen folgende Person vor:

- MS, Riggisberg (Parteilose)

MS steht kurz auf, damit die Teilnehmenden sie sehen können.

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt.

### **Beschluss**

Die Präsidentin erklärt Michaela Stäuble als gewählt und dankt ihr für die Bereitschaft, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. *(Applaus!)*

Die Präsidentin dankt an dieser Stelle Martin Carrel herzlich für seinen Einsatz in den Schulkommissionen während der 12 Jahre. *(Applaus!)*

## **2016-102 Genehmigung Jahresrechnung 2015 und Kenntnisnahme Nachkredite bzw. Genehmigung Nachkredit**

Archivplan-Nr.: 8.131

### **Ausgangslage**

#### **1. Rechnungsergebnis**

Die Jahresrechnung 2015 schliesst wie folgt ab:

**Ergebnis vor Abschreibungen Verwaltungsvermögen**

Ergebnis vor Abschreibungen

Gesamtertrag	Fr.	17'994'846.79
Aufwand ohne Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	15'858'994.57
Ertragsüberschuss brutto	Fr.	2'135'852.22

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss brutto	Fr.	2'135'852.22
Harmonisierte Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	785'401.00
Übrige Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	954'113.15
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>396'338.07</b>

Vergleich Rechnung – Voranschlag

Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr.	396'338.07
Aufwandüberschuss Voranschlag	Fr.	414'450.00
<b>Besserstellung Rechnung gegenüber Voranschlag</b>	<b>Fr.</b>	<b>810'788.07</b>

Die gesamten Aufwände sind um 923'598.72 Franken und die gesamten Erträge um 1'734'386.79 Franken höher als budgetiert.

**2. Wichtige Geschäftsfälle**

- In der Jahresrechnung 2015 sind Buchgewinne Finanzvermögen von 1'058'603.35 Franken (Verkauf Parzelle Nr. 524 Kirchmattstrasse und Neubewertung Parzelle Nr. 79 Längenbergstrasse infolge Einräumung Baurecht) verbucht.
- Erstmals wurden in der Rechnung 2015 Rückstellungen für aufgelaufene Arbeitszeitguthaben gebildet (141'020.95 Franken). Diese Rückstellungen waren nicht budgetiert und sind der Hauptgrund für den höheren Personalaufwand von 117'531.65 Franken im Vergleich zum Voranschlag. Für die bei den einzelnen Aufgabenstellen entstandenen Mehraufwendungen wird auf die Nachkreditabelle und die Jahresrechnung (Konto XXX.309.01) verwiesen.
- Der Gemeinderat hat beschlossen, die Buchgewinne des Finanzvermögens nach Abzug der Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben (104'490.20 Franken ohne Rückstellungen Regionaler Sozialdienst und Offene Regionale Jugendarbeit) als Übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden. Für die Übrigen Abschreibungen von 954'113.15 Franken wird der Gemeindeversammlung ein Nachkredit beantragt.
- Die Buchwerte der Liegenschaften des Finanzvermögens haben im Berichtsjahr um 1'590'899.70 Franken auf 2'317'531.40 Franken zugenommen. Folgende Veränderungen sind zu verzeichnen:

+ Kauf Postgebäude, STWE Nr. 364-002	Fr.	553'819.85
+ Kauf Parzelle Nr. 79 Längenbergstrasse	Fr.	427'401.50
+ Aufwertung Parzelle Nr. 79 infolge Einräumung Baurecht	Fr.	696'238.50
- Verkauf Parzelle Nr. 524 Kirchmattstrasse (Abgang Buchwert)	Fr.	86'560.15
= Veränderung (Nachweis)	Fr.	<u>1'590'899.70</u>



- Die Besserstellung des Rechnungsergebnisses zum Voranschlag ist vor allem mit höheren Steuererträgen von rund 600'000.00 Franken begründbar. Die Mehrerträge resultieren aus Nachzahlungen von Vorjahressteuern (Einkommenssteuern rund 300'000.00 Franken, Liegenschaftssteuern rund 100'000.00 Franken) sowie aperiodischen Steuern (Sonderveranlagungen, Nach- und Strafsteuern von rund 109'000.00 Franken). Diese Einmaleffekte werden nicht Basis für zukünftige Prognosen bilden.

Die verbleibende Besserstellung fiel ebenfalls hauptsächlich auf der Ertragsseite an. So waren Mehrerträge aus Finanzausgleichsleistungen (35'474.00 Franken), Erbschafts- und Schenkungssteuern (23'051.95 Franken), mehr Rückerstattungen für Dienstleistungen an Dritte sowie aus Mutterschafts-, Unfall- und Krankenversicherungen des Steuerhaushaltes (ohne Bereiche Regionaler Sozialdienst und Offene Regionale Jugendarbeit) von total 91'900.00 zu verzeichnen.

- Der Sachaufwand liegt um 156'644.42 über dem Budget (Begründungen vgl. Nachkreditabelle).

### 3. Laufende Rechnung nach Funktionen – Abweichungen zum Voranschlag

Bemerkung:

Die wesentlichen Mehraufwände (> 5'000.00 Franken) sind in der Nachkreditabelle aufgeführt und mit einer Begründung versehen.

Die einzelnen Aufgabenbereiche schliessen im Vergleich zum Voranschlag wie folgt ab:

0 Allgemeine Verwaltung	Schlechter	- Fr.	127'895.06
1 Öffentliche Sicherheit	Schlechter	- Fr.	38'052.56
2 Bildung	Besser	+Fr.	139'807.36
3 Kultur und Freizeit	Besser	+Fr.	15'316.06
4 Gesundheit	Besser	+Fr.	687.15
5 Soziale Wohlfahrt	Besser	+Fr.	44'990.75
6 Verkehr	Besser	+Fr.	32'954.70
7 Umwelt und Raumordnung	Schlechter	- Fr.	5'991.10
8 Volkswirtschaft	Besser	+Fr.	23'838.04
9 Finanzen und Steuern	Besser	+Fr.	725'132.73
<b>Total</b>	<b>Besser</b>	<b>+Fr.</b>	<b>810'788.07</b>

#### 0 Allgemeine Verwaltung

Mehraufwand netto Fr. 127'895.06

Die budgetierten Aufwände (138'850.00 Franken) und Erträge (118'350.00 Franken) für die Fusionsabklärungen fielen nicht an. Andere Mehraufwände (vgl. Nachkreditabelle) sind der Grund für die Negativabweichung.

#### 1 Öffentliche Sicherheit

Minderertrag netto Fr. 38'052.56

Bei der Aufgabenstelle 160 Zivilschutz (Betrieb Asylunterkunft und Wiederinstandsetzung Zivilschutzanlage) sind Mehraufwände zu verzeichnen (vgl. Nachkreditabelle). Im Gegen-

zug schliessen die Aufgabenstellen 10 Rechtsaufsicht, 151 Militär und 161 Übrige zivile Landesverteidigung um insgesamt rund 33'900.00 Franken besser ab.

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr Riggisberg-Rümligen ist durch Entnahme des Aufwandüberschusses von 27'616.90 Franken (budgetierter Aufwandüberschuss = 42'450.00 Franken) aus dem Verpflichtungskonto Rechnungsausgleich ausgeglichen dargestellt und belastet den Steuerhaushalt nicht.

## **2 Bildung**

---

Minderaufwand netto Fr. 139'807.36

---

Bei vielen Einzelkonti wurde der Budgetkredit nicht ausgeschöpft. Dies führt zu Minderaufwendungen von total 103'504.09 Franken (-2.88%).

Die Erträge sind um 36'303.27 Franken (+2.23%) höher ausgefallen, begründbar mit höheren Rückerstattungen für erbrachte Dienstleistungen des Hauswartes Sek. für die Wärmzentrale und Krankentaggeldleistungen. Hohe Budgetgenauigkeit ist bei den Rückerstattungen von Gemeinden (Schulkostenbeiträgen) zu verzeichnen. Diese liegen mit total 1'415'848.75 Franken lediglich um 851.25 Franken unter dem Budget.

## **3 Kultur und Freizeit**

---

Minderaufwand netto Fr. 15'316.06

---

Vor allem weniger Ausgaben für den Unterhalt von Parkanlagen sind der Grund für die Besserstellung.

## **4 Gesundheit**

---

Minderaufwand netto Fr. 687.15

---

Geringe Minderaufwendungen und Mehrerträge beim Schulgesundheitsdienst sind die Gründe für die Positivabweichung.

## **5 Soziale Wohlfahrt**

---

Minderaufwand netto Fr. 44'990.75

---

Folgende Positionen trugen zu Besserstellung bei:

- Tieferer Gemeindebeitrag Riggisberg an Offene Regionale Jugendarbeit Fr. 5'131.69
- Seniorenrat, Verzicht auf Broschüre 60plus Fr. 4'000.00
- Weniger Nettoaufwand Aufgabenstelle Asylwesen Fr. 4'245.25
- Tieferer Gemeindeanteil Riggisberg an Regionaler Sozialdienst Fr. 11'383.65
- Wegfall Entschädigung an Gemeinde Schwarzenburg für Alimentenadministration (ab 01.01.2015 Finanzierung über Lastenverteilerverteiler Sozialhilfe) Fr. 15'000.00
- Minderaufwand Gemeindepartnerschaft Mystice Fr. 2'514.00

Die meisten Aufwendungen und Erträge dieses Aufgabenbereiches betreffen den Lastenausgleich Sozialhilfe. Die Nettoaufwendungen gemäss Sozialhilfeabrechnung inkl. Pauschalen Regionaler Sozialdienst (ohne Pauschale Kindes- und Erwachsenenschutz, vgl. Aufgabenstelle 101.5) und Offene Regionale Jugendarbeit betragen 2'217'347.45 Franken (2014 = 1'983'283.24 Franken) und sind durch entsprechendes Guthaben gegenüber dem Kanton gedeckt.

Die gebundenen Mehraufwendungen für die Gemeindeanteile Lastenausgleich Ergänzungsleistungen (6'818.00 Franken) und Sozialhilfe (44'118.50 Franken) konnten mit gutgeschriebenen Inkassoprovisionen des Rechnungsjahres 2014 (58'412.76 Franken) kompensiert werden.

## 6 Verkehr

---

Minderaufwand netto	Fr.	32'954.70
---------------------	-----	-----------

---

Die Aufgabenstelle 620 Gemeindestrassen schliesst um 8'322.25 Franken schlechter ab als budgetiert (Mehraufwände 41'518.15 Franken, Mehrerträge 33'195.90 Franken). Die Aufwendungen für den Fahrzeugunterhalt liegen um 18'204.15 Franken unter dem Voranschlag, da die für 2015 budgetierte Revision des Kommunaltransporters Schiltrac im Rechnungsjahr 2014 ausgeführt werden musste. Demgegenüber sind Mehraufwendungen entstanden, für die auf die Nachkreditabelle verwiesen wird.

Grund für die Besserstellung des Aufgabenbereiches Verkehr ist der tiefere Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr von 40'480.00 Franken. Es handelt sich jedoch nur um eine kurze Erholung. Für die Folgejahre muss mit stark ansteigenden Beiträgen an den Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr gerechnet werden (Angebotsausbauten, Investitionsfolgekosten).

## 7 Umwelt und Raumordnung

---

Mehraufwand netto	Fr.	5'991.10
-------------------	-----	----------

---

Die ausgewiesenen Nettoaufwendungen von 180'541.10 Franken sind durch den Allgemeinen Haushalt zu tragen. Bei der Aufgabenstelle 750 Gewässerverbauungen sind Mehraufwände (54'319.65 Franken = vgl. Nachkreditabelle) und Mehrerträge (37'708.95 Franken = mehr Subventionen an Unwetterschäden 2014) zu verzeichnen.

Die Infrastrukturbeiträge (Planungsmehrwerte gemäss Konto 790.439.01 von 75'933.00 Franken) wurden gemäss Reglement vom 2. Dezember 2013 in die Spezialfinanzierung Planungsmehrwerte eingelegt (vgl. Konto 790.380.01).

Die Ergebnisse der **Spezialfinanzierungen (SF)** dieses Aufgabenbereiches sind durch Entnahmen/Einlagen aus/in den/die Verpflichtungskonti ausgeglichen dargestellt und haben demzufolge (mit Ausnahme der verrechneten kalkulatorischen Zinsen) keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Sie können wie folgt kommentiert werden:

- **700 SF Wasserversorgung**

Der Aufwandüberschuss von 72'637.95 Franken bedeutet im Vergleich zum Voranschlag eine Schlechterstellung um 91'687.95 Franken. Bei der Budgetierung wurde von der Gebührenanpassung per 1. Januar 2015 ausgegangen; diese erfolgt nun per 1. Januar 2016. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt beträgt 60% des Wiederbeschaffungswertes (168'639.00 Franken).

- **710 SF Abwasserentsorgung**

Der Ertragsüberschuss beträgt 91'284.00 Franken, was eine Besserstellung zum Budget von 69'984.00 Franken ausmacht. Dies vor allem weil die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt mit 60% anstatt wie budgetiert mit 70% des Wiederbeschaffungswertes vorgenommen wurde (295'743.00 Franken anstatt 366'400.00 Franken). Die Reduktion erfolgte im Hinblick auf die Einführung von HRM2 sowie die Einführung der neuen Abwasserabgabe an die Ersatzinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen mit Folgekosten von 9.00 Franken pro Einwohner ab 1. Januar 2016, ausmachend rund 18'000.00 Franken pro Jahr.

• **720 SF Abfallentsorgung**

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 25'955.24 Franken ab; budgetiert war ein Defizit von 16'100.00 Franken. Die Gründe für die Besserstellung sind Minderaufwände für Unterhalt Murigrube (15'042.00 Franken, da grösstenteils zulasten der Rechnung 2014 ausgeführt), Grün- und Sonderabfälle (16'614.20 Franken), weniger verrechnete Aufwände für Dienstleistungen, Sachaufwand, EDV und Raumkosten (14'000.20 Franken).

**8 Volkswirtschaft**

---

Mehrertrag	Fr. 23'838.40
------------	---------------

---

Die Gründe für die Besserstellung sind:

- Minderaufwand netto Aufgabenstelle Landwirtschaft (3'712.55 Franken).
- Das budgetierter Honorar für das „Label Energiestadt“ fiel nicht an (19'500.00 Franken).

Gemäss Defizitgarantie des Gemeinderates (Beschluss vom 6. Mai 2013, Maximalbetrag 150'000.00 Franken) wurde in der Jahresrechnung 2015 der Energie Versorgung Riggisberg AG erstmals ein Defizitbeitrag von 30'000.00 Franken für den Wärmeverbund gewährt. Der Ausgleich erfolgte durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung Energie.

**9 Finanzen und Steuern**

---

Mehrertrag	Fr. 725'132.73
------------	----------------

---

Der Bereich Finanzen und Steuern hat am meisten zur Besserstellung der Rechnung im Vergleich zum Budget beigetragen. Die einzelnen Aufgaben- bzw. Ertragsstellen mit nennenswerten Abweichungen können wie folgt kommentiert werden:

• **900 Obligatorische periodische Steuern**

Der Mehrertrag beträgt insgesamt 299'564.80 Franken (6.35%). 386'091.90 Franken zur Jahresrechnung 2014.

Einkommenssteuern:

Bei den Einkommenssteuern ist ein Mehrertrag von 223'148.30 Franken (5.26%) zum Voranschlag und von 341'078.25 Franken (8.26%) zur Rechnung 2014 zu verzeichnen. Von den Einkommenssteuern von insgesamt 4'468'148.30 Franken entfallen 4'169'534.00 Franken auf das Steuerjahr 2015 und 298'614.30 Franken auf frühere Steuerjahre. Angesichts erwarteter Rückzahlungen (Fakturierung der 2. Rate 2014 sah Rückzahlungen von rund 70'000.00 Franken vor) wurden bei der Budgetierung 2015 im Sommer 2014 die Einkommenssteuern aus Vorjahren mit Null eingesetzt. Effektiv betragen dann die Einkommenssteuern in der Jahresrechnung 2014 4'099'268.00 Franken aus dem Jahr 2014 und von 30'310.00 Franken aus Vorjahren. Der Mehrertrag in der Jahresrechnung 2015 ist erfreulich und verschafft etwas „Luft“, darf aber bei zukünftigen Planungen zumindest nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Bezogen auf die Steuerjahre ist von 2015 zu 2014 (inkl. Nachträge 2014 im Rechnungsjahr 2015 von 137'938.00 Franken) ein Rückgang von 67'672.00 Franken zu verzeichnen.

Vermögenssteuern:

Die Vermögenssteuern liegen um 69'235.05 Franken (17.68%) unter dem Budgetwert und um 85'808.00 Franken (21.02%) unter dem Rechnungswert 2014. Es ist somit ein starker Rückgang zu verzeichnen. In der Jahresrechnung 2015 fielen Rückzahlungen aus

Vorjahren an. Bezogen auf die Steuerjahre betragen die Vermögenssteuern im 2015 345'402.00 Franken und im 2014 365'924.00 Franken.

Quellensteuern:

Die Quellensteuern stiegen massiv an (Mehrertrag von 85'511.20 Franken zum Voranschlag und 66'589.75 Franken zur Vorjahresrechnung), hauptsächlich infolge Nachzahlungen aus Vorjahren (zurück bis zum Jahr 2010). Bezogen auf das Steuerjahr ist gemäss heutigem Wissenstand für zukünftige Prognosen von jährlichen Quellensteuererträgen von 66'000.00 Franken auszugehen.

Gemeindesteuerteilungen zugunsten der Gemeinde natürliche Personen:

Mehrertrag von 22'102.55 Franken im Vergleich zu Voranschlag und von 13'887.60 Franken im Vergleich zur Vorjahresrechnung. Diese Steuerart ist schwer zu budgetieren (abhängig vom Veranlagungsstand und Steueraufteilung bei den betreffenden Personen).

Gemeindesteuerteilungen zulasten der Gemeinde natürliche Personen:

Im Vergleich zum Voranschlag 2015 mussten 18'158.10 Franken mehr aufgewendet werden, und im Vergleich zur Rechnung 2014 sind es sogar 80'500.85 Franken. Auch diese Steuerart ist schwer zu budgetieren. Umso erfreulicher ist, dass sich Mehrertrag von Gemeindesteuerteilungen zugunsten und Mehraufwand von Gemeindesteuerteilungen zulasten der Gemeinde in der Jahresrechnung ziemlich ausgleichen.

Gewinnsteuern juristische Personen:

Diese Steuerart hat sich sehr erfreulich entwickelt. Nach einem Einbruch im Steuerjahr 2014, beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahreswert 131'266.05 Franken und gegenüber dem Voranschlag 55'278.50 Franken.

• **901 Obligatorische aperiodische Steuern**

Der Mehrertrag beträgt 109'256.50 Franken. Jeweils nicht budgetiert werden Lotteriegewinnsteuern (Steuerertrag 2015 = 3'560.00 Franken) und Nachsteuern und Bussen (Steuerertrag 2015 = 43'133.65 Franken). Die Grundstückgewinnsteuern liegen unter (9'529.45 Franken) und die Steuererträge aus Sonderveranlagungen (72'092.30 Franken) über dem Budget.

• **902 Liegenschaftssteuern**

Mehrertrag von 191'890.15 Franken, davon sind rund 100'000.00 Franken Nachzahlungen aus Vorjahren.

• **903 Steuerabschreibungen**

Minderaufwand für Steuerabschreibungen periodische Steuern (3'183.43 Franken) und Mehraufwand für Steuerabschreibungen aperiodische Steuern (582.65 Franken). Mehraufwand infolge Wertberichtigung für gefährdete Steuerguthaben (10'964.45 Franken).

An bereits abgeschrieben Steuern gingen 4'581.75 Franken ein; dies sind 418.25 Franken weniger als budgetiert.

Insgesamt bedeutet dies bei dieser Aufwand-/Ertragsstelle eine Schlechterstellung um 8'781.92 Franken zum Voranschlag.

• **920 Finanzausgleich**

Aufwand: Der Gemeindeanteil Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung liegt um 2'679.00 Franken über dem Budget.

Ertrag: Die Erträge aus dem Finanzausgleich sind um 35'474.00 Franken höher als budgetiert, begründbar mit Mehrerträgen beim Disparitätenabbau (29'930.00 Franken) und beim Zuschuss soziodemografische Lasten (5'182.00 Franken).

- **930 Anteile an kantonalen Steuern und Abgaben (Erbchafts- und Schenkungssteuern)**

Mehrertrag zum Voranschlag von 23'051.95 Franken.

- **940 Zinsen**

Der Nettoertrag von 12'244.65 Franken bedeutet eine Besserstellung von 68'344.65 Franken zum Voranschlag (Nettoaufwand von 56'100.00 Franken). Gründe für die Besserstellung:

Aufwand: Weniger Zinsen auf kurz-, mittel- und langfristigen Schulden (48'648.80 Franken) infolge weniger Fremdkapitalbedarf (weniger Nettoinvestitionen, bessere Selbstfinanzierung in der Laufenden Rechnung) sowie Umschuldung/Neuverschuldungen zu günstigen Zinskonditionen.

Ertrag: Mehr Verzugszinse auf Steuerguthaben (17'075.25 Franken).

- **942 Liegenschaften des Finanzvermögens**

Die Aufwände sind um 25'333.15 Franken höher als budgetiert. Mehr baulicher Unterhalt und mehr verrechnete Zinsen sind die Gründe (vgl. Nachkreditabelle).

Beim Ertrag fallen die Buchgewinne von 1'058'603.35 Franken (Verkauf Parzelle Nr. 524 Kirchmattstrasse und Neubewertung Parzelle Nr. 79 Längenbergstrasse infolge Einräumung Baurecht) auf, welche im Zeitpunkt der Budgetierung im Rechnungsjahr 2014 erwartet wurden und daher nicht budgetiert waren. Ohne Buchgewinne beträgt der Ertrag 112'506.75 Franken (Voranschlag: 109'500.00 Franken).

- **990 Abschreibungen**

Der gesamte Abschreibungsaufwand (1'742'125.00 Franken) ist um 1'014'125.20 Franken höher als budgetiert. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter „1. Wichtige Geschäftsfälle“ und die Nachkreditabelle verwiesen. Die an andere Aufgabenbereiche verrechneten Abschreibungen sind um 13'040.15 Franken tiefer als budgetiert.

#### **4. Nachkredite**

Alle Nachkredite (grösser als 5'000.00 Franken) von insgesamt 2'075'006.29 Franken sind in der Nachkreditabelle aufgeführt und mit entsprechenden Begründungen versehen. Davon sind 642'003.99 Franken gebunden und 478'889.15 Franken fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeindeversammlung vom 22.06.2016 wird ein Nachkredit von 954'113.15 Franken für Übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des Steuerhaushaltes beantragt (Kostenart 990.332.01).

#### **5. Investitionsrechnung**

Die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen belaufen sich in der Rechnung 2015 auf 809'899.90 Franken und sind im Vergleich zum Investitionsvoranschlag (1'462'100.00 Franken) um 652'200.10 Franken tiefer ausgefallen (Steuerhaushalt um 225'674.65 Franken und Spezialfinanzierungen um 426'525.45 Franken tiefer). Sie verteilen sich wie folgt auf Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen:

Netto- investitionen	Abweichung	Rechnung 2015	Voranschlag 2015
Steuerhaushalt	- 225'674.65	360'625.3	586'300.00
SF Wasserver- sorgung	- 169'750.20	362'249.8	532'000.00
SF Abwasser- entsorgung	- 256'775.25	87'024.7	343'800.00
Total	- 652'200.10	809'899.9	1'462'100.00

Beschaffung und Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens werden im HRM1 via Investitionsrechnung verbucht. Die Ausgaben betragen im Rechnungsjahr 2015 987'296.35 Franken (Kauf Parzelle Nr. 79, Kauf Postgebäude, Ausgaben für Verkauf Parzelle Nr. 524). Aus dem Verkauf der Parzelle Nr. 524 Gärbi sind Einnahmen von 455'000.00 Franken verbucht. Dies ergibt Mehrausgaben von 532'296.35 Franken. Budgetiert war einzig der Kauf des Postgebäudes mit 650'000.00 Franken.

## 6. Finanzierung

Die Verwaltungsrechnung 2015 weist einen Finanzierungsüberschuss von 1'884'212.71 Franken aus. Die Erhöhung der mittel- und langfristigen Schulden von 1'933'800.00 Franken wurde vor allem für Anlagen ins Finanzvermögen verwendet: Darlehen Verein Altersheim Riggisberg von 1'000'000.00 Franken und Liegenschaften Finanzvermögen (ohne Neubewertung Parzelle Nr. 79) von 894'661.20 Franken.

## 7. Bestandesrechnung

Aktiven und Passiven sind im Rechnungsjahr 2015 von 18'004'961.18 Franken per 1. Januar auf 20'552'494.14 Franken per 31.12. angestiegen. Dies ist eine Zunahme um 2'547'532.96 (14.15%).

### Aktiven

Das **Finanzvermögen** hat im Berichtsjahr um 3'926'421.76 Franken auf 9'637'991.49 Franken zugenommen (Flüssige Mittel + 606'803.60 Franken, Guthaben + 709'015.52 Franken, Anlagen + 2'590'899.70 Franken, Transitorische Aktiven + 19'702.94 Franken).

Das gesamte **Verwaltungsvermögen** betrug am 1. Januar 2015 12'293'391.45 Franken. Es erhöhte sich in einem ersten Schritt um die Nettoinvestitionen von 809'899.90 Franken auf 13'103'291.35 Franken. Nach den vorgenommenen Abschreibungen von insgesamt 2'188'788.70 Franken beträgt das Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015 **10'914'502.65 Franken** (Aufteilung: Steuerhaushalt = 6'114'495.65 Franken, Darlehen und Beteiligungen 4'800'007.00 Franken). Dies entspricht einer **Abnahme im Rechnungsjahr um 1'378'888.80 Franken**.

Die Aktiven verteilen sich per 31. Dezember zu 46.9 % (Vorjahr: 31.7 %) auf das Finanz- und zu 53.1 % (Vorjahr: 68.3 %) auf das Verwaltungsvermögen.

## Passiven

Das **Fremdkapital** nahm insgesamt um 2'042'209.05 Franken auf 9'857'270.65 Franken zu (Laufende Verpflichtungen -113'756.80 Franken, mittel- und langfristige Schulden + 1'933'800.00 Franken, Verpflichtungen für Sonderrechnungen + 1'768.95 Franken, Rückstellungen + 265'868.95 Franken, Transitorische Passiven - 45'472.05 Franken).

Bei den **Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen** (SF) beträgt die Zunahme 108'985.84 Franken. Folgende Veränderungen fanden im Berichtsjahr statt: (SF Schutzrauersatzabgaben – 24'360.00 Franken, SF Feuerwehr Riggisberg +/- 0.00 Franken, SF Feuerwehr Riggisberg-Rümligen – 27'616.90 Franken, SF Rechnungsausgleich Wasser – 72'637.95 Franken, SF Werterhalt Wasser – 193'610.8 Franken 0, SF Rechnungsausgleich Abwasser + 91'284.00 Franken, SF Werterhalt Abwasser + 208'718.25 Franken, SF Rechnungsausgleich Abfall + 25'955.24 Franken, SF Regionale Kinder- und Jugendarbeit + 238.05 Franken, SF Grabunterhaltsgebühren + 7'657.60 Franken, SF Planungsmehrwerte + 75'933.00 Franken, SF Energie + 17'425.35 Franken).

Das **Eigenkapital** des Steuerhaushaltes erhöht sich im Umfang des Ertragsüberschusses von 396'338.07 Franken auf 3'545'580.14 Franken (13 Steueranlagezehntel).

## 8. Finanzkennzahlen

Die nachstehend aufgeführten harmonisierten Finanzkennzahlen sind wertvoll und nötig, um die finanzielle Situation öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu beurteilen. In der Rechnung 2012 wurden die Kennzahlen durch die Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung in die Energie Versorgung (EVR) Riggisberg AG verzerrt. Die Werte 2012 und Mittelwert **ohne** Ausgliederung der Energieversorgung in die EVR AG (= ohne Ausgliederung EVR) **sind repräsentativer** und werden ebenfalls aufgeführt.

Legende: MW = Mittelwert 2011 – 2015 bzw. Median Bern. Gemeinden 2010 - 2014.

<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	88%	351%	200%	83%	333%	180%
• ohne Ausgliederung EVR		64%				126%
Median Bern. Gemeinden	111%	81%	90%	90%		103%

### Berechnung:

Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.

### Aussage:

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erwirtschafteten Mitteln bezahlt werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkräftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, von über 100% zu einer Entschuldung.

### Beurteilung:

Gesunde Gemeindefinanzen erfordern mittelfristig einen Durchschnittswert von 80 – 100%. Der Mittelwert von 126% ist als gut zu bewerten.



<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	10.0%	25.3%	10.7%	11.0%	16.2%	15.0%
•ohne Ausgliederung EVR		5.9%				11.0%
Median Bern. Gemeinden	12.1%	9.4%	9.0%	9.4%		11.2%

**Berechnung:**

Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages.

**Aussage:**

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde: Je höher der Wert, umso grösser ist der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen (bzw. deren Folgekosten) oder für den Schuldenabbau. Werte zwischen 14 und 18% gelten als gut, solche zwischen 10 und 14% als genügend und unter 10 % als ungenügend.

**Beurteilung:**

Grund für den Anstieg in der Rechnung 2015 sind die Buchgewinne des Finanzvermögens sowie die höheren Steuererträge aus Vorjahren. Beide Ereignisse sind jedoch als einmalig zu beurteilen.

<b>Zinsbelastungsanteil</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	0.1%	-0.2%	-0.7%	-1.8%	-3.0%	-1.1%
•ohne Ausgliederung EVR		-0.2%				-1.2%
Median Bern. Gemeinden	-1.2%	-1.1%	-1.1%	-1.2%		-1.1%

**Berechnung:**

Nettozinsen in % des Finanzertrages.

**Aussage:**

Der Zinsbelastungsanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch die Nettozinsen belastet ist. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt.

**Beurteilung:**

Die seit Jahren andauernde Tiefzinsperiode ermöglichte vorteilhafte Refinanzierungen von auslaufenden Darlehen und Neufinanzierungen zu günstigen Zinskonditionen. Die Mietzinseinnahmen für die Asylunterkunft wirkten sich in den Jahresrechnungen 2015 und 2014 positiv auf diese Kennzahl aus.

<b>Kapitaldienstanteil</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	12.2%	9.1%	10.1%	8.1%	4.5%	8.7%
•ohne Ausgliederung EVR		11.5%				9.1%
Median Bern. Gemeinden	5.8%	5.9%	6.0%	5.8%		5.8%

**Berechnung:**

Kapitaldienst in % des Finanzertrages.

**Aussage:**

Der Kapitaldienstanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch den Kapitaldienst (als Folge der Investitionstätigkeit) belastet ist. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin.

**Beurteilung:**

Anteile zwischen 4 und 12% stellen eine mittlere Belastung dar. Im Rechnungsjahr 2015 konnte der Kapitaldienstanteil Riggisberg weiter gesenkt werden, wobei vor allem die tiefere Nettozinsbelastung sowie die Reduktion der Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt dazu beigetragen haben.

<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	42.6%	39.4%	46.8%	43.2%	50.8%	44.5%
• ohne Ausgliederung EVR		49.6%				46.6%
Median Bern. Gemeinden	33.0%	35.2%	34.7%	35.4%		35.8%

**Berechnung:**

Bruttoschulden in % des Finanzertrages.

**Aussage:**

Der Bruttoverschuldungsanteil gibt Antwort auf die Frage, zu welchem Anteil der Finanzertrag beansprucht würde, wenn die Bruttoschulden auf einmal abbezahlt werden müssten.

**Beurteilung:**

Werte unter 50% gelten als „sehr gut“ Werte zwischen 50% und 100% als gut. Die Neuaufnahme von mittel- und langfristigen Schulden zur Finanzierung von Anlagen im Finanzvermögen im Rechnungsjahr 2015 wirkt sich bei dieser Kennzahl negativ aus (vgl. Punkt 6 Finanzierung).

<b>Investitionsanteil</b>	2011	2012	2013	2014	2015	MW
Gemeinde Riggisberg	11.9%	28.0%	7.2%	14.5%	6.9%	14.3%
• ohne Ausgliederung EVR		10.1%				10.2%
Median Bern. Gemeinden	11.8%	11.0%	11.5%	11.1%		13.4%

**Berechnung:**

Bruttoinvestitionen in % der Konsolidierten Ausgaben.

**Aussage:**

Diese Kennzahl zeigt den Anteil der Bruttoinvestitionen an den konsolidierten Ausgaben (=Total Konsum- und Investitionsausgaben) und damit die Aktivität im Bereich der Investitionen. Als Richtwerte gelten:

- < 10% schwache Investitionstätigkeit
- 10 – 20% mittlere Investitionstätigkeit
- 20 – 30% starke Investitionstätigkeit
- >30% sehr starke Investitionstätigkeit

**Beurteilung:**

Der Werte 2015 ist Ausdruck des tiefen Investitionsvolumens.

**9. Übersicht Einnahmen und Ausgaben betreffend Asylzentrum**

						Rechnung	Rechnung	Total
						2014 (6 Mte)	015 (12 Mte)	07/14-12/15
<b>1</b>	<b>Miete / Betriebskosten</b>							
a	Mietertrag					129'000.00	258'000.00	387'000.00
b	Aufwand Benützung Räume Kirchengemeinde für Dorfvereine					-818.00	-1'360.00	-2'178.00
c	Mehraufwände für Heizung/Energie/Wasser- und Abwassergebühren (Vergleich Vorperiode)					-37'280.10	-86'672.20	-123'952.30
<b>d</b>	<b>Nettomiettertrag</b>					<b>90'901.90</b>	<b>169'967.80</b>	<b>260'869.70</b>
<b>2</b>	<b>Dienstleistungen Personal und Materialaufwand Betrieb</b>							
a	Pauschale Kanton an Personalaufwand und Rückerstattung Materialaufwand					21'388.10	23'905.20	45'293.30
b	Personalaufwendungen Hauswartin Zivilschutzanlage und Wegmeister					-7'567.94	-6'388.64	-13'956.58
c	Materialaufwand Zivilschutzanlage					-7'362.10	-4'639.00	-12'001.10
<b>d</b>	<b>Nettoertrag</b>					<b>6'458.06</b>	<b>12'877.56</b>	<b>19'335.62</b>
<b>3</b>	<b>Übrige Aufwendungen und Erträge</b>							
a	Abgeltung Kanton für Dienstleistungen Securitas und Portokosten Flugblätter					52'312.60	24'157.85	76'470.45
b	Aufwendungen für Portokosten Flugblätter					-970.60	0.00	-970.60
c	Aufwendungen für Securitas					-51'547.25	-23'952.60	-75'499.85
<b>d</b>	<b>Saldo</b>					<b>-205.25</b>	<b>205.25</b>	<b>0.00</b>
						Rechnung	Rechnung	Total
						2014 (6 Mte)	015 (12 Mte)	07/14-12/15
<b>4</b>	<b>Bilanz Laufender Betrieb</b>							
a	Total Erträge					202'700.70	306'063.05	508'763.75
b	Total Aufwände					-105'545.99	-123'012.44	-228'558.43
<b>c</b>	<b>Nettoertrag</b>					<b>97'154.71</b>	<b>183'050.61</b>	<b>280'205.32</b>
<b>5</b>	<b>Sanierung / Wiederherstellung Gebäude</b>							
a	Ertrag	Voraussichtlicher Beitrag des Kantons			50%		37'850.00	37'850.00
b	Aufwand	Rückstellung					-75'700.00	-75'700.00
<b>c</b>	<b>Nettoertrag</b>					<b>0.00</b>	<b>-37'850.00</b>	<b>-37'850.00</b>
<b>4</b>	<b>Gesamtbilanz</b>					<b>97'154.71</b>	<b>145'200.61</b>	<b>242'355.32</b>

**10. Schlussfolgerungen des Gemeinderates**

Der Ertragsüberschuss 2015 und die Besserstellung zum Voranschlag 2015 sind als erfreulich zu werten und wirken sich positiv auf die Eigenkapitalbasis aus. Dabei darf jedoch nicht ausgeblendet werden, dass die Besserstellung vor allem durch Nachzahlungen von Steuern aus Vorjahren zustande kam und die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen des Steuerjahres 2015 im Vergleich zum Steuerjahr 2014 um 88'194.00 Franken tiefer sind. Ebenso fallen die Mietzinseinnahmen für die Asylunterkunft ab 2016 weg.

Mit der Verwendung der Buchgewinne Finanzvermögen als Übrige Abschreibungen werden in den Folgejahren die linearen Abschreibungen auf dem per 31. Dezember 2015 bestehenden Verwaltungsvermögen gesenkt (wurde im Budget 2016 bereits berücksichtigt).

Trotz der Abweichung beim Ergebnis und der bewilligten Nachkredite ist in der Jahresrechnung 2015 eine hohe Budgetgenauigkeit feststellbar.

### **11. Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Genehmigung eines Nachkredites zu Kostenart 990.332.01 für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von 954'113.15 Franken sowie Kenntnisnahme von den gebundenen und durch den Gemeinderat genehmigten Nachkrediten.
2. Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung 2015 mit Aktiven und Passiven von 20'552'494.14 Franken und einem Ertragsüberschuss von 396'338.07 Franken.

### **Beschluss**

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr, gutgeheissen.

## **2016-103      Verschiedenes und Umfrage**

- *Weiterbildung Personal*  
UK hat die Eidg. Prüfung als Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit Erfolg bestanden. Der Gemeinderat gratuliert herzlich.
- *Lehrabschlussprüfung*  
Heute ist die Mitteilung eingetroffen, dass AF ihre Lehrabschlussprüfung bestanden hat. Der Gemeinderat gratuliert herzlich.
- *Protokoll*  
Das Protokoll der Gemeindeversammlung von heute liegt gemäss Art. 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.
- *Dank*  
Christine Bär-Zehnder dankt dem Hauswart-Ehepaar für die Bereitstellung der Aula und den Gemeinderatskolleginnen, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung. Ebenso dankt sie den anwesenden Gemeindebürgerinnen und -bürgern für ihr Interesse.

Schluss der Versammlung: 22:10 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Christine Bär-Zehnder    Karin Lüthi  
Präsidentin                    Sekretärin